



25 JAHRE SGB VIII

EIN GESETZ IM WANDEL DER ZEIT

Schwerpunkt: : 25 Jahre KJHG: Rückblick und Ausblick :: Das Dilemma der Prävention :: Die Ausgestaltung der Kindertagespflege im SGB VIII :: Pflichtaufgabe Jugendarbeit :: SGB VIII: Das Planungs-Gesetz :: Kommunale Bildungslandschaften :: Rückblick auf 25 Jahre »Heimaufsicht« :: Fachdienst Beistandschaften: Die moderne Dienstleistung :: Von der Kostenheranziehung zum pauschalierten Kostenbeitrag

Weitere Themen: Wollt Ihr meine Familie werden? :: Gastfamilien, Vormundschaften und Patenschaften für junge Flüchtlinge



LVR-LandesMuseum Bonn
bis 3. April 2016



REVOLUTION jung STEINZEIT



ARCHÄOLOGISCHE
LANDESAUSSTELLUNG
NRW

www.revolution-jungsteinzeit.de

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



LVR
Qualität für Menschen

Rheinisches Landesmuseum für Archäologie,
Kunst- und Kulturgeschichte
Colmantstraße 14-16, 53115 Bonn
Telefon 0228 2070-351
www.landmuseum-bonn.lvr.de

Öffnungszeiten
Di-Fr und So 11-18 Uhr
Sa 13-18 Uhr
Mo geschlossen

Anmeldung/Buchung
von Führungen
info@kulturinfo-rheinland.de
Telefon 02234 9921-555

Tickets im Vorverkauf
inkl. VRS-Fahrausweis
www.bonnticket.de bzw. www.koelnticket.de
Ticket-Hotline 0228 502010

Editorial.....	5
----------------	---

SCHWERPUNKT: 25 JAHRE SGB VIII – EIN GESETZ IM WANDEL DER ZEIT

25 Jahre KJHG: Rückblick und Ausblick.....	7
Das Dilemma der Prävention	12
Notwendigkeit und Bedarf: Die Ausgestaltung der Kindertagespflege im SGB VIII	16
Pflichtaufgabe Jugendarbeit: Junge Menschen fördern und befähigen, sich sozial und politisch zu bilden	20
SGB VIII: Das Planungs-Gesetz.....	24
Eine Erfolgsstory: Von der optionalen Kooperation mit Schule hin zur (Mit-) Gestaltung von kommunalen Bildungslandschaften	27
Das Märchen vom zahnlosen Tiger oder »man schließt schneller eine Frittenbude als ein Kinderheim«: Ein Rückblick auf 25 Jahre »Heimaufsicht« im LVR-Landesjugendamt ...	30
Fachdienst Beistandschaften: Die moderne Dienstleistung – ein Blick zurück	34
Von der Kostenheranziehung zum pauschalierten Kostenbeitrag	38

AUS DEM LVR-LANDESJUGENDAMT

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	41
Beistandschaften 2020	42
Leitlinien des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.....	43
Integrierte Gesamtkonzepte kommunaler Prävention	43

AUS DEM LANDESJUGENDHILFEAUSSCHUSS

Bericht aus der Sitzung vom 25. Februar 2016	44
--	----

KINDERARMUT

Viel erreicht ... und noch lange nicht am Ziel Eine Zwischenbilanz zum LVR-Programm »Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut« ...	46
---	----

RUND UM DIE JUGENDHILFE

Wollt Ihr meine Familie werden?	49
Gastfamilien, Vormundschaften und Patenschaften für junge Flüchtlinge	51

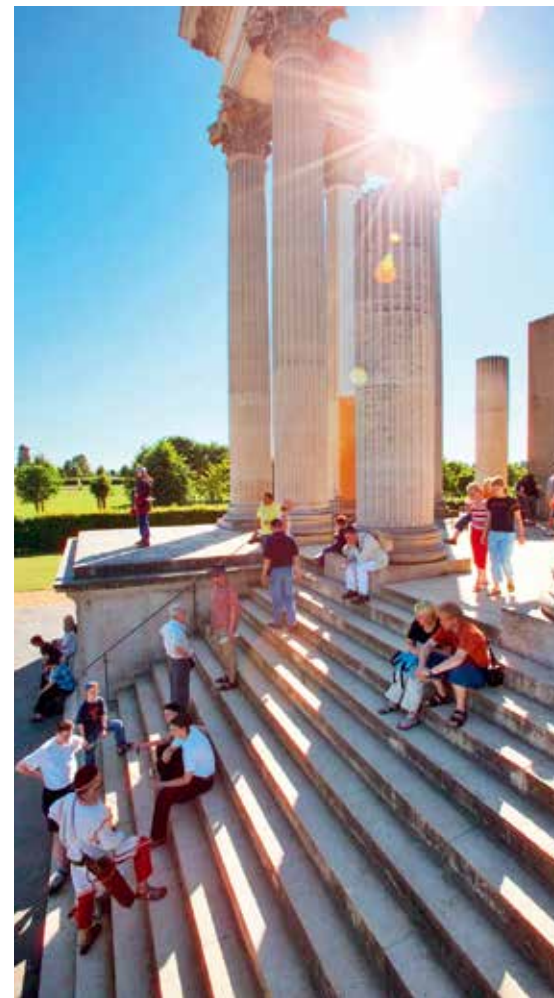
PUBLIKATIONEN

Hinweise auf Neuerscheinungen	54
-------------------------------------	----

VERANSTALTUNGEN

Fortbildungsveranstaltungen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland	56
---	----

Der **JUGENDHILFEREPORT 03.16** erscheint mit dem Schwerpunkt **EIGENSTÄNDIGE JUGEND-
POLITIK**



Qualität für Menschen

Der LVR arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,4 Millionen Menschen im Rheinland.

Mit seinen 40 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen sowie mit seinem Heilpädagogischen Netzwerk und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke. Danach handeln wir, danach leben wir.

Besuchen Sie uns im Internet: **www.lvr.de**

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER!

Gerade feierte das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) seinen 25. Geburtstag. In den neuen Bundesländern gilt es seit dem 3. Oktober 1990, in Westdeutschland ist es am 1. Januar 1991 in Kraft getreten.

Das SGB VIII hat seitdem eine bewegte Geschichte erlebt. Durch mehr als 40 Änderungsgesetze ist es modernisiert und damit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen und neuen Herausforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe angepasst worden. Die letzte Änderung erfolgte Ende vergangenen Jahres durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher. Eine weitere große Reform steht unmittelbar bevor. Durch sie soll die inklusive Lösung verwirklicht werden. Daneben sollen durch die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung die Steuerungsmöglichkeiten für die Jugendämter verbessert werden. Geplant ist ferner die umfangreiche Überarbeitung des § 45 SGB VIII und die Stärkung der Stellung von Pflegeeltern.



Mit der Einführung des SGB VIII vollzog sich bundesrechtlich ein Paradigmenwechsel, weg von einem Kontroll- und Eingriffsgesetz hin zu einem Angebots- und Leistungsgesetz für Kinder und Jugendliche und ihre Eltern. Im Vordergrund des SGB VIII stehen die Förderung der Entwicklung junger Menschen und ihre Integration in die Gesellschaft. Mit dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder ab dem 1. Geburtstag hat das Gesetz auch familienpolitisch Schwerpunkte gesetzt.

Dem 25jährigen Jubiläum des SGB VIII widmet der Jugendhilfereport in dieser Ausgabe einen umfangreichen Schwerpunkt. Aus verschiedenen Blickwinkeln wird dargestellt, wie und wohin sich die Kinder- und Jugendhilfe in den letzten 25 Jahren fachpolitisch entwickelt hat und vor welchen großen Herausforderungen sie in Zukunft stehen wird.

Ausdrücklich danken möchte ich Reinhard Wiesner für seinen Beitrag. Dieser enthält einen guten Überblick über die lange Entstehungsgeschichte des SGB VIII, seine zentralen Weiterentwicklungen sowie einen kritischen Ausblick auf die bevorstehende Reform.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Lorenz BAHR-HEDEMANN
LVR-Dezernent Jugend

**SCHWERPUNKT:
25. JAHRE SGB VIII – EIN GESETZ IM
WANDEL DER ZEIT**



25 JAHRE KJHG

RÜCKBLICK UND AUSBLICK

Als der Bundesrat am 11. Mai 1990 dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder und Jugendhilferechts – besser bekannt unter seiner Abkürzung »KJHG« - zustimmte und das Gesetz damit die letzte Station im Gesetzgebungsverfahren erfolgreich passiert hatte, hielt sich die Begeisterung in Grenzen. Mehr als 20 Jahre war fach- und parteipolitisch kontrovers über die Philosophie eines Nachfolgers für das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) diskutiert worden, das in seinem Kern noch auf das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922 zurückging.

Das KJHG hatte nach einer langen teilweise heftig und ideologisch geführten Debatte nur einen Teil der Erwartungen erfüllt. So waren die anfänglichen Kommentare auch skeptisch und kritisch.

Im Mittelpunkt der Reformdebatte, die mit der Einrichtung einer Sachverständigenkommission im Jahre 1970 ihren Anfang genommen hatte, standen die Reichweite der elterlichen Erziehungsverantwortung versus Mitverantwortung des Staates, die Aufgabenverteilung zwischen öffentlichen und freien Trägern sowie die Kostenfolgen für die öffentlichen Haushalte. Heute – fast 50 Jahre später – können wir feststellen, dass diese Themen noch immer die (Weiter)Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Rechtsgrundlagen maßgeblich bestimmen.

Was damals niemand vorhersehen konnte, war die zeitliche Verknüpfung der Verabschiedung des Gesetzes mit der deutschen Einheit. In der Nacht vor der Plenarsitzung des Bundesrates, auf deren Tagesordnung der Gesetzentwurf im ersten Durchgang stand, war die Mauer gefallen. Als das Gesetz im Sommer 1990 parlamentarisch verabschiedet wurde, stand der Abschluss des Einigungsvertrags unmittelbar bevor. Wie bei größeren Reformen üblich hatte der Gesetzgeber der Praxis für die Anwendung des neuen Rechts eine Übergangszeit eingeräumt – hier bis zum 1. Januar 1991. Für die neuen Länder hätte dies bedeutet, die Jugendhilfeverordnung der DDR bis dahin weiter gelten zu lassen. Da eine solche Lösung sehr schnell verworfen worden ist, kam es dazu, dass das in Westdeutschland diskutierte und für Westdeutschland konzipierte Gesetz in den neuen Bundesländern schließlich drei Monate früher – am 3. Oktober 1990 – in Kraft trat als in den alten Bundesländern. Die Jugendämter in Ostdeutschland mussten – von heute auf morgen – dieses Gesetz anwenden und gleichzeitig auch die Strukturen für seine Umsetzung schaffen – eine große Herausforderung, die auch mit fachlicher Unterstützung aus dem Westen gemeistert worden ist.

ENTWICKLUNGEN

In den letzten 25 Jahren ist das SGB VIII immer wieder fortentwickelt worden. Inzwischen sind mehr als 40 Änderungsgesetze erlassen worden. Das JWG war trotz des erstmals formulierten Rechts auf Erziehung noch in erster Linie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rettung von Kindern vor dem gefährdenden Einfluss ihrer Eltern und der Ausgrenzung verwahrloster Jugendlicher durch geschlossene Unterbringung und



*Prof. Dr. Dr. h.c.
Reinhard WIESNER
(Foto: Schafgans)*

Arbeitserziehung verpflichtet. In der Folgezeit hatte sich der Auftrag der Jugendhilfe, namentlich auch mit der Entwicklung der Sozialarbeit und Sozialpädagogik als fachlicher Disziplin aber auch aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen deutlich verändert. Eltern, Kinder und Jugendliche sind nicht mehr Objekte öffentlicher Fürsorge, sondern Subjekte mit Ansprüchen gegen den Staat. Inzwischen ist die Kinder- und Jugendhilfe – wie es die Sachverständigenkommission zum 14. Kinder und Jugendbericht formuliert – »in der Mitte der Gesellschaft angekommen« (14. Kinder- und Jugendbericht Bundestagsdrucksache 17/12200 S.251).

Zwei Themen haben die Entwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts in den vergangenen 25 Jahren geprägt: Der Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie die Diskussion um einen wirksamen Kinderschutz.

AUSBAU DER KINDERTAGESBETREUUNG

In mehreren Stufen wurden die Rechtsgrundlagen zum Zugang zu Kindertageseinrichtungen und zur Kindertagespflege erweitert – beginnend beim Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz im Jahr 1993 und – zuletzt am 1. August 2013 – durch den Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung für jedes Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat.

Schon in der Reformdebatte vor Inkrafttreten des Gesetzes gab es einen breiten Konsens im Hinblick auf einen Rechtsanspruch für jedes Kind ab der Vollendung des dritten Lebensjahres auf einen Kindergartenplatz – eine Regelung, die aber zunächst vor allem durch die Intervention des damaligen Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen gestoppt worden ist. Erst in der Debatte um die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs fand sich eine Gelegenheit, an dieser Stelle nachzubessern, so dass der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft treten konnte – allerdings war der Zugang bis zum 1. Januar 1999 auf bestimmte Stichtage während des Jahres begrenzt. Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) nahm der Gesetzgeber im Jahr 2005 auch die Altersgruppe der Kinder unter drei Jahren in den Blick und es kam – noch einmal verstärkt durch das Kinderförderungsgesetz im Jahr 2008 – zu einem stufenweisen Ausbau des Betreuungsangebots. Während quantitativ inzwischen ein bedarfsgerechtes Angebot vorgehalten wird – die gerichtlich ausgetragenen Streitigkeiten zur Übernahme der Kosten einer selbstorganisierten Kinderbetreuung halten sich in Grenzen – besteht aber weiterhin ein (hoher) Bedarf am qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung. Ob dieser besser durch eine konzertierte Aktion der Bundesländer oder aber durch ein bundeseinheitliches Qualitätsgesetz erreicht werden kann, wird kontrovers diskutiert. Angesichts der erheblichen Qualitätsunterschiede in den einzelnen Bundesländern wird befürchtet, dass ein Bundesgesetz am Ende nur Mindeststandards absichern kann und damit keinen erheblichen Beitrag zu einer bundesweiten Qualitätsentwicklung leisten kann. Die in den letzten Monaten steigenden Zahlen von Flüchtlingskindern verlangen zudem zusätzliche Plätze und werden die Frage der Qualität erst einmal in den Hintergrund treten lassen

WIRKSAMER KINDERSCHUTZ

Das zweite Thema, das sowohl das Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe aber auch die Entwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts maßgeblich beeinflusst hat, ist das Thema

Kinderschutz. Angestoßen durch spektakuläre Einzelfälle (etwa Pascal in Saarbrücken, Kevin in Bremen, Lea Sophie in Schwerin, Yagmour in Hamburg) wird seit Jahren – zum Teil auch sehr kontrovers – darüber diskutiert, wie Kinder besser vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden können. Die Aufmerksamkeit konzentriert sich dabei auf Kinder in den ersten Lebensjahren. Dabei steht das Jugendamt vielfach vor der schwierigen Frage, ob es im Interesse des Kindeswohls angezeigt ist, die Eltern zu unterstützen und eine Trennung des Kindes, die häufig mit zusätzlichen Belastungen verbunden ist, zu vermeiden, oder ob eine solche Trennung zur Vermeidung einer weiteren Schädigung des Kindes geboten ist. Der Gesetzgeber hat dazu im Jahr 2005 in § 8a ein spezielles Verfahren der Gefährdungseinschätzung im SGB VIII geregelt – eine Vorschrift, die zunächst für überflüssig gehalten worden ist, die aber inzwischen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Praxis der Gefährdungseinschätzung in den Jugendämtern, aber auch bei freien Trägern genommen hat.

Hatte sich die öffentliche Verantwortung zu Zeiten des JWG auf die Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl in einer konkreten und akuten Gefährdungssituation konzentriert, so war mit dem KJHG ein breites Spektrum von Hilfen zur Erziehung bei Fehlentwicklungen und spezifischen Belastungen der familialen Situation hinzugekommen. In der Kinderschutzdebatte richtete sich der Blick zunehmend auch auf präventive Ansätze, wie sie zunächst in Modellprogrammen der Länder und des Bundes erprobt worden sind und mit dem Bundeskinderschutzgesetz im Jahr 2012 eine rechtliche Grundlage erhalten haben. Deren Finanzierung erfolgt jedoch nicht über die Regelsysteme, sondern nach einer ersten Modellphase über einen vom Bund finanzierten Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien (§ 3 Abs. 4 KKG – Art.1 BKiSchG). Unter dem Begriff »Frühe Hilfen« werden zwei unterschiedliche Konzepte zusammengefasst: zum einen Frühe Förderung als ein primär-präventiv ausgestaltetes Unterstützungssystem für alle (angehenden) Eltern mit Kleinkindern bis zum Alter von drei Jahren, das die Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern im Fokus hat, und zum anderen Frühe Förderung als sekundärpräventive Hilfe für sogenannte Risikofamilien, die anhand eines Risikoscreenings identifiziert werden (Sann/ Schäfer, Jugendhilfe 2011, S. 79). Die Notwendigkeit einer Profilschärfung wird (auch) im Zwischenbericht des NZFH thematisiert (NZFH 2014, S. 95).

AUFWACHSEN VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IN ÖFFENTLICHER VERANTWORTUNG

Beide Entwicklungen – der Ausbau der Kindertagesbetreuung wie auch die Entwicklung des Kinderschutzes – sind Ausdruck einer zunehmenden öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Die Zunahme dieser öffentlichen Verantwortung vollzieht sich – wie man dem 14. Kinder- und Jugendbericht entnehmen kann – in einer Verknüpfung von investivem und achtsamerem Staat: »Zum einen will der moderne Wohlfahrtsstaat Eltern mit den erweiterten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Schulen nicht nur Erziehungs- und Betreuungsarbeit abnehmen und die teilweise fragilen Familienkonstellationen entlasten; von den Eltern fordert er zunehmend, im privat-familialen Bereich das »öffentliche Gut« Kind optimal zu fördern und es insbesondere für den Arbeitsmarkt und den Wirtschaftsstandort Bundesrepublik »fit« zu machen. Zum anderen ist der »investive« Wohlfahrtsstaat bezüglich früher Gefährdungen von Kindern deutlich achtsamer als früher; gegenüber den Erziehungsleistungen der Eltern verhält er sich dabei zunehmend skeptisch, bisweilen gar misstrauisch. Aus dieser Haltung erwächst die Tendenz, Instrumente wie die Frühen Hilfen zu entwickeln und sie zu sozialen »Frühwarnsystemen« auszubauen«

(Deutscher Bundestag BT-Drucks. 18/ 12200 S. 47). Die Herausforderung bestehe nun darin, »die gewachsene Wahrnehmung der öffentlichen Verantwortung sensibel auszuüben und die Grenze zur ungerechtfertigten Übergriffigkeit in das Private zu wahren« (a.a.O. S. 372).

DIE DEBATTE UM DIE WEITERENTWICKLUNG DER HILFEN ZUR ERZIEHUNG

Dass beide Entwicklungen zu einer erheblichen Mehrbelastung der (kommunalen) Haushalte führen müssen, war zu erwarten. Während der Ausbau der Kindertagesbetreuung aber nicht infrage gestellt oder über Alternativen nachgedacht wird, sind die Hilfen zur Erziehung in den letzten Jahren unter der Formel »Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung« auf die (bundes)politische Agenda gerückt.

Den Auftakt dazu bildete das so genannte Papier der A-Länder – eine Vorlage aus der politischen Spitze der Behörde in Hamburg, die für eine Abschaffung des Rechtsanspruchs warb, die Position freier Träger infrage stellte, die Wirkungslosigkeit ambulanter Erziehungshilfen behauptete und auf das Potenzial der Regelsysteme sowie des Sozialraums setzte. Nach einer hitzigen kontroversen Diskussion scheint sich die Debatte versachlicht zu haben: Fachlichkeit bzw. Einzelfallhilfen und individueller Bedarf dürfen nicht gegen sozialräumliche Hilfen ausgespielt, sondern müssen aufeinander bezogen werden. Gleichzeitig ist aber die Privatsphäre der Menschen und ihr Recht, über die Inanspruchnahme von Hilfe zu entscheiden, zu achten und einer Kolonialisierung von Lebenswelten durch Präventionsketten und Screeningverfahren Einhalt zu gebieten. Zu klären bleibt zudem die Finanzierung sozialräumlicher Hilfen. Das Arbeitsprinzip Sozialraumorientierung beschränkt sich nicht auf die Kinder- und Jugendhilfe, sondern ist leistungs- und systemübergreifend in den Blick zu nehmen.

GESAMTZUSTÄNDIGKEIT DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Die aktuelle Reformdebatte reicht aber weit über eine Neujustierung des Verhältnisses von Hilfen zur Erziehung zu den so genannten Regelsystemen und sozialräumlichen Ansätzen hinaus. Aufgegriffen wurde auch ein Thema, das schon auf der Agenda der Reformdebatte in den siebziger Jahren stand, nämlich die Forderung nach einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen und damit auch für die Deckung von Bedarfen von Kindern und Jugendlichen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung – Hilfen, die als »Eingliederungshilfe für behinderte Menschen« (vor allem) dem Recht der Sozialhilfe (SGB XII) zugeordnet sind und in der Reform des KJHG (nur) zur Sonderzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung geführt haben (so genannte »kleine Lösung«). Das Thema hat im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und zuletzt mit der Ankündigung eines Bundesteilhabegesetzes und der damit verbundenen Neukonzeption der Eingliederungshilfe erneut Aktualität erlangt und findet sich auch – wenn auch sehr allgemein – im Koalitionsvertrag für die aktuelle Legislaturperiode.

Waren die Überlegungen bis vor wenigen Jahren erst einmal darauf gerichtet, die Eingliederungshilfe mit den anderen Leistungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zusammenzuführen, so ist in den letzten Jahren – initiiert durch eine von den beiden Fachministerkonferenzen eingesetzte Arbeitsgruppe – ein neues Konzept vorgestellt worden, das für eine Fusion der Hilfe zur Erziehung mit der (bisherigen) Eingliederungshilfe für junge Menschen

mit Behinderung unter der Überschrift »Hilfe zur Entwicklung und Teilhabe« wirbt (sogenannte »größte Lösung«). Auf diese Weise – so die Arbeitsgruppe – könne die Gesamtsituation eines jungen Menschen besser in den Blick genommen werden und es könnten passgenaue, integrierte und einzelfallbezogene Hilfen für Kinder oder Jugendliche geleistet werden. Schwierige Abgrenzungen zwischen erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfen seien damit bei der Anspruchsbegründung nicht mehr erforderlich. Die Frage der bisher unterschiedlichen Rechtsanspruchsinhaberschaft soll dadurch gelöst werden, dass der neue Anspruch dem Kind oder Jugendlichen zusteht.

Bei näherer Betrachtung wirft dieses Konzept viele Fragen auf. Rechtssystematisch fällt auf, dass der neue Hilfetypus mit den Begriffen »Entwicklung und Teilhabe« so allgemein gefasst ist, dass er damit alle anderen Leistungstypen, die das SGB VIII in einem differenzierten Leistungskatalog aufzählt, einschließt. Vor allem aber verschwinden der für das Kinder- und Jugendalter typische und das Kinder- und Jugendhilferecht bereits in § 1 konstituierende Begriff der Erziehung und das für die Erfüllung dieser Aufgabe zentrale Dreieck Eltern – Kind – Staat. Eltern werden nur noch als Vertreter der Rechte des Kindes, nicht mehr als die primär für die Erziehung verantwortlichen Personen wahrgenommen. Zudem wird völlig ausgeblendet, dass die Bedarfsermittlung bei der Eingliederungshilfe primär nach medizinischen Kriterien erfolgt, während für die Hilfen zur Erziehung sozialpädagogische Kriterien maßgebend sind.

Insgesamt verfestigt sich der Eindruck, dass das sensible Dreieck Eltern – Kind – Staat neu justiert werden soll. Die in verschiedenen politischen Statements propagierte Kindzentriertheit (»vom Kind aus denken«) könnte als bloße Symbolpolitik verstanden werden, da es ja (noch immer) die Eltern sind, die die Rechte von Kindern wahrnehmen. Passagen wie »Nicht das, was den Eltern fehlt, muss Ausgangspunkt für die Kinder- und Jugendhilfe sein, sondern das, was ein Kind bzw. ein Jugendlicher braucht« (Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes S. 140) verfestigen aber den Eindruck, dass nicht mehr die Eltern, sondern der Staat definieren soll, was gut für Kinder ist, und es die Aufgabe der Eltern ist, dieser Direktive zu folgen.

EINE NEUE REFORM DES KINDER-UND JUGENDHILFERECHTS

Wenn also 25 Jahre nach Inkrafttreten des KJHG erneut über eine »Reform des Kinder- und Jugendhilferechts« diskutiert wird, dann gilt es genau in den Blick zu nehmen, welches Ziel unter dem Schlagwort »Stärkung der Kinderrechte« verfolgt wird:

- Mehr Autonomie für Kinder und Jugendliche – ein Thema, das vor allem im Kontext des Kindschaftsrechts diskutiert werden müsste,
- mehr Einflussnahme des »achtsamen« Staates auf die elterliche Erziehung,
- mehr Unterstützung der Eltern für die Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und damit des Rechts des Kindes auf Gewährleistung elterlicher Erziehung

Letztlich dürfte es für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wesentlich weniger darauf ankommen, welche individuellen Rechte ihnen zustehen und wer sie wahrnimmt, sondern in welcher Weise sich der Staat für eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft engagiert, die Lebenslagen von Familien verbessert und damit neue Chancen und Optionen eröffnet, wie er also seiner strukturellen Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen gerecht wird.

DAS DILEMMA DER PRÄVENTION

Das SGB VIII betont in seiner Ausrichtung den präventiven Charakter der Kinder- und Jugendhilfe. Bei der Prävention geht es darum, einen unerwünschten Zustand oder unerwünschtes Verhalten zu vermeiden. Das geht einher mit der Beschreibung von Risikogruppen, auf die sich die Prävention bezieht, was wiederum zu einer Stigmatisierung bestimmter Menschen und Gruppen und damit zu einem Dilemma führt. Denn die sozialpädagogische Haltung begegnet den Menschen vorurteilsfrei. Auch die Wirkungsforschung hinterfragt den präventiven Ansatz kritisch.

DER FEHLENDE BEGRIFF DER PRÄVENTION IM SGB VIII

Mit der Einführung des SGB VIII vor 25 Jahren hat sich die Kinder- und Jugendhilfe Zielbestimmungen und Prinzipien einer modernen Jugendhilfe zugewandt, die mit den Begriffen »Prävention statt Reaktion« umschrieben werden können (Münder 2003, S. 69). Gemeint sind hiermit vor allem die primären und sekundären Präventionsstrategien, die sowohl auf Lebenswerte als auch auf stabile Verhältnisse abzielen, in denen Konflikte und Krisen (idealtypisch) nicht entstehen. Der Präventionsbegriff des SGB VIII richtet sich auch auf vorbeugende Hilfen in Institutionen, die erfahrungsgemäß belastend sind und sich zu Krisen anwachsen können (Münder ebda.). Der präventive Charakter des SGB VIII ist insofern von Bedeutung, da im gesamten Regelwerk der Begriff der Prävention nicht ein einziges Mal erwähnt wird. Auch bei dem eigentlichen Kern präventiver Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe, den Frühen Hilfen, die im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) normiert sind, vermeidet der Gesetzgeber den Begriff der »Prävention« und ersetzt ihn durch »möglichst frühzeitige Angebote«.

BEGRIFF UND VERSTÄNDNIS VON PRÄVENTION

Prävention leitet sich vom lateinischen »praevenire« ab, was so viel heißt wie »zuvorkommen«. Somit werden darunter alle Aktivitäten subsummiert, die darauf abzielen, einem unerwünschten Verhalten durch rechtzeitige Intervention zuvorzukommen. Es geht also bei der Prävention immer um die Vermeidung von Unerwünschtem. Ein kritischer Einwand gegen präventive Strategien und präventives Handeln innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe fällt von daher schwer, da Sinn und Zweck der Prävention mehr als sinnfällig sind. Wer spricht sich schon ernsthaft dagegen aus, etwas Unerwünschtes geschehen zu lassen, was man bei frühzeitigem Entgegenwirken (vermeintlich) verhindern kann.

Besonders mit Blick auf die Entstehungsgeschichte von Unerwünschtem, etwa dissozialem Verhalten, stellt sich die Frage, durch was man dieses Verhalten hätte vermeiden können. Mit Blick auf die Entstehungsgeschichte wird die Notwendigkeit einer möglichst frühzeitigen Korrektur postuliert, um so zu einer Vermeidung des dissozialen Verhaltens beizutragen. Beispielhaft für dieses Denken ist das Bild des Kindes, das in den Brunnen gefallen ist und dessen Rettung ungleich schwieriger ist, als den Fall zu verhindern.



Dieter GÖBEL
LVR-Landesjugendamt
Rheinland
Tel 0221 809-6213
dieter.goebel@lvr.de

Vor der Anwendung präventiver Konzepte steht also ein Dilemma. Der Begriff des unerwünschten Verhaltens ist eindeutig umschrieben und definiert. Dies setzt einen Verständigungsprozess darüber voraus, was man verhindern will. Allein darüber eine Einigkeit zu erzielen, ist ein schwieriges Unterfangen, das sich oftmals auch mit subjektiven Haltungen und Betrachtungen koppelt. So liegt etwa die Schwierigkeit der Drogenprävention darin, ob diese auf ein »Leben ohne Drogen« hinführen soll oder auf einen »verantwortungsvollen Umgang mit legalen und nicht legalen Drogen«.



Prävention soll ein unerwünschtes Ereignis oder eine unerwünschte Entwicklung vermeiden.

PRÄVENTION UND STIGMATISIERUNG

Konstitutiv für Prävention ist ihre Zukunftsbezogenheit. Man zielt auf wie auch immer definierte zukünftige unerwünschte Zustände, Entwicklungen und Ereignisse und deren Auswirkungen, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintreten dürften, wenn man nichts dagegen unternimmt. Prävention bezieht sich also auf zukünftig Mögliches und versucht dabei, die unvermeidlichen Unsicherheiten moderner Existenzen zumindest partiell in den Griff zu bekommen. Dazu bedarf es aber immer einer Zuschreibung von Personen und Gruppen, denen man ein hohes Risikopotenzial unterstellt. »Das macht jegliche Prävention zu einem fragilen Unternehmen mit – gemessen an den hohen Erwartungen – einem nicht geringen Risiko des Scheiterns.« (Holthusen 2011, S. 22)

Die Zuschreibung von Personen und Gruppen, denen ein hohes Risikopotenzial unterstellt wird, birgt immer die Gefahr einer Stigmatisierung problematischer Bevölkerungsgruppen. Während der sozialpädagogischen Herangehensweise eine (vor-)Urteilsfreie Haltung gegenüber den betroffenen Menschen und Gruppen als Standard implizit ist, ist die Prävention immer auf eine »Vorverurteilung« angewiesen. Es gilt, bestimmte Menschen oder Gruppen

anhand verschiedenster Merkmale ausfindig zu machen und ihnen damit zu unterstellen, dass sie bei fehlendem Entgegenwirken, also einer präventiven Intervention, unerwünschtes, dissoziales Verhalten aufzeigen werden. Für eine unvoreingenommene Sicht auf die Klienten kann dies fatale Auswirkungen haben, da sie zuerst einmal mit einem defizitären Etikett belegt werden, was den Blick auf die positiven Ressourcen des jeweiligen Individuums oftmals verbaut. Dies führt gerade bei freien Trägern zu einer oftmals paradoxen Situation. In ihrem Abschlussbericht »Bildung(s)gestalten, offene Kinder- und Jugendarbeit und Familienbildung gestalten Bildungslandschaften der AGOT-NRW« beschreiben die verantwortlichen Autoren eine Konsequenz der präventiven Ausrichtung der Jugendhilfe: »So orientiert sich die Vergabe von Mitteln häufig mehr an einem undifferenzierten gesellschaftlichen Mainstream als an der pädagogischen Sicht auf vorhandene Bedarfe. Da derzeit besonders defizitorientierte Präventionsprojekte stark gefördert werden, sehen sich die Fachkräfte gezwungen, die stigmatisierende Betrachtung von sozialen ‚Brennpunkten‘ und ‚Problemjugendlichen‘ in ihren Anträgen zu reproduzieren. Projekte, die auf eine Überwindung der Stigmatisierung abzielen, haben oft ungleich niedrigere Chancen auf eine erfolgreiche Bewilligung.« (AGOT-NRW, S. 53).

Der sozialpädagogische Diskurs ist sich dieser »Gefahr« durchaus bewusst: »Wo sich Lebensentwürfe und Lebenslagen zusehends unberechenbarer darstellen, sind zuverlässige Prädiktoren für künftig erwartbares Handeln rar, findet Prävention keine brauchbaren Ankerpunkte mehr in der Zukunft, auf die sie gerichtet ist. Und so laufen ihre Wirkungsannahmen ins Leere, denn man kann nicht verhüten, was man nicht weiß, und erst recht nicht das, was man nicht wissen kann.... Konsequenz zu Ende gedacht, bereitet die Prävention den Boden »für eine umfassende Misstrauens- und Verdachtskultur (vor), die dann Kinder und Jugendliche nur noch aussortiert in Auffällige und noch nicht Auffällige und eine noch extensivere Präventivdiagnostik nach sich zieht.« (Lindner 2003, S. 84).

PRÄVENTION UND WIRKSAMKEIT

Professor Andreas Beelmann und seine Kollegen Dr. Maximilian Pfof sowie Cordula Schmitt von der Friedrich-Schiller-Universität Jena haben zum Beispiel die gesamte Wirksamkeitsforschung zur Prävention und Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen aus dem deutschsprachigen Raum der vergangenen 40 Jahre analysiert. Ihr Fazit: Prävention kann substanzielle Wirkungen erzielen, ist aber nicht immer von Erfolg gekrönt. Manchmal können auch Präventionsmaßnahmen kontraproduktiv sein. Der Erfolg von Präventionsmaßnahmen hängt im hohen Maße davon ab, ob die betreuenden Personen gut ausgebildet sind, über fundiertes Wissen zum Präventionskonzept verfügen und das Programm insgesamt als sinnvoll erachten. Professor Beelmann sieht in seiner Studie diese (banalen) Voraussetzungen bei weitem nicht für alle Präventionsprojekte gegeben. (vgl. Beelmann u.a. 2014)

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt Helmut Lukas in seiner kritischen Bestandsaufnahme zu »Trainings, Kurse und Seminare für junge Gewalttäter/innen«. Dieser moniert, »dass die überwiegende Zahl der Kurse und Trainings nicht evaluiert wird beziehungsweise Evaluat ionsergebnisse nicht publiziert werden«. Die Begründung dafür dürfte in der empirisch kaum zu fassenden Einwirkung des Alltagslebens und der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen auf die ehemaligen Trainings- und Kursteilnehmenden liegen. So können beispielsweise Familiengründung, die Aufnahme einer Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit zu einer veränderten Lebensperspektive und zur Folge des delinquenten Verhaltens führen (vgl. Lukas 2008).

FAZIT

Der grundsätzliche präventive Ansatz der Kinder- und Jugendhilfe ist ein Eckpfeiler der sozialpädagogischen Praxis. Allerdings sollte und muss der Umgang mit Prävention als »Allheilmittel« kritisch hinterfragt werden. Vor allem sollte ein Diskurs über die Wirksamkeit initiiert werden, der den präventiven Ansatz kritisch begleitet.

LITERATURHINWEISE:

BEELMANN, A. U.A. (2014): *Prävention und Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen. Eine Meta-Analyse der deutschsprachigen Wirksamkeitsforschung*, in: Zeitschrift für Gesundheitspsychologie, DOI: 10.1026/0943-8149/a000104

MÜNDER, JOHANNES U. A. (2003): *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe*, Weinheim.

LINDNER, WERNER (2008): *Zeitschrift für Jugendschutz*.

AGOT NRW (2014): *Bildung(s)gestalten, offene Kinder- und Jugendarbeit und Familienbildung gestalten Bildungslandschaften der AGOT-NRW*.

HOLTHUSEN, BERND U. A. (2011): *Über die Notwendigkeit einer fachgerechten und reflektierten Prävention*, in: DJI Impulse, 2/2011, S. 22.

LUKAS, HELMUT (2008): *Trainings, Kurse und Seminare für junge Gewalttäter/innen – eine kritische Bestandsaufnahme*, aus: Vortrag, gehalten in der Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin, 7. Oktober 2008.

NOTWENDIGKEIT UND BEDARF

DIE AUSGESTALTUNG DER KINDERTAGESPFLEGE IM SGB VIII

Von 25 Jahren SGB VIII waren für die Kindertagespflege insbesondere die letzten 11 Jahre von prägender Bedeutung. Bis zum Jahr 2004 führte sie ein fachlich und politisch wenig beachtetes Nischendasein als Frauendomäne und unreguliertes Randphänomen im Kinderbetreuungssystem. Die Wende kam mit veränderten familienpolitischen Schwerpunktsetzungen, die einen Ausbau der Kinderbetreuung insbesondere für Kinder unter drei Jahren forcierten. Die für westdeutsche familienpolitische Verhältnisse plötzliche Hinwendung zum Ausbau der Kinderbetreuung wurde als Paradigmenwechsel in der (west)deutschen Familienpolitik interpretiert (Ostner 2006, S. 188). Die Kindertagespflege hat als Ausbaustrategie das Interesse von Politik und Fachöffentlichkeit geweckt.



Dr. Heike WIEMERT
LVR-Landesjugendamt
Rheinland
Tel 0221 809-4225
heike.wiemert@lvr.de

VON DER ERZIEHERISCHEN HILFE IM EINZELFALL ZUR EIGENSTÄNDIGEN FORM DER FÖRDERUNG VON KINDERN

Während die Kindertagespflege nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz (1924-1990) noch als Familienpflege bezeichnet, als erzieherische Hilfen im Einzelfall gesehen und der Vollzeitpflege thematisch zugeordnet wurde, hat das SGB VIII sie von Anbeginn als Leistung zur Förderung von Kindern bewertet. Mit Inkrafttreten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) zum 1. Januar 2005 und des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) zum 1. Oktober 2005 ist der Ausbau des Betreuungsangebots verbindlich zur Pflichtaufgabe der Länder und Kommunen erklärt worden.

Die Kindertagespflege wird damit zur gleichrangigen Alternative (in rechtlicher Auslegung) zur Förderung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen aufgewertet. Seit 2005 haben Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege nach dem Gesetz den gleichen Bildungs- beziehungsweise Förderauftrag zu erfüllen. Die Kindertagespflege ist damit, wie auch die institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, nicht nur auf Betreuung ausgerichtet, sondern beide Formen stehen unter einem umfassenden pädagogischen Anspruch (Tietze 2005, S. 53). Dieser gemeinsame Förderauftrag ist im § 22 SGB VIII Abs. 2 und Abs. 3 »Grundsätze der Förderung« umschrieben.



Petra HAHN
LVR-Landesjugendamt
Rheinland
0221/809-4046
Petra.hahn@lvr.de

PRINZIPIELLE GLEICHRANGIGKEIT UND BETONUNG DER ÖFFENTLICHEN VERANTWORTUNG

Obwohl von einem qualitativen Gefälle zwischen der Förderung in Tageseinrichtungen und der Förderung in Tagespflege, so Wiesner (2005, S. 125-126) ausgegangen wurde, ist im Jahr 2005 ein gemeinsamer Förderauftrag der Betreuungsangebote im Gesetz (rechtssystematisch) betont worden, um mittelfristig Gleichwertigkeit der Angebotsformen zu erreichen.



Kindertagespflege muss den Anforderungen der Erziehung, Bildung und Betreuung sehr kleiner Kinder gerecht werden.

Angebotssystematisch soll das qualitative Gefälle durch Regelungen zu Qualitätsanforderungen an die Tagespflegepersonen abgebaut werden. »Dazu zählen insbesondere die persönliche Eignung, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft, aber auch vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege, die in qualifizierten Lehrgängen erworben oder anderer Weise nachgewiesen worden sind (§ 23 Abs. 2 SGB VIII). Sie sind aber auch die Voraussetzung für die Vermittlung von Tagespflegepersonen durch das Jugendamt« (Wiesner 2005, S. 126).

Schließlich wurde mit Inkrafttreten des KICK die generelle Erlaubnispflicht für die Kindertagespflege ab dem ersten betreuten Kind wieder eingeführt (§ 43 SGB VIII), wenn die Betreuungstätigkeit mehr als 15 Stunden pro Woche und länger als drei Monate entgeltlich ausgeübt wird. Die Wiedereinführung der Erlaubnispflicht soll die prinzipielle Gleichrangigkeit von Kindertagespflege und Tageseinrichtungen, aber auch die steigende öffentliche Verantwortung für die Kindertagespflege akzentuieren. Ähnlich wie bei der Vollzeitpflege und der Betriebserlaubnis für Einrichtungen gilt auch in der Kindertagespflege ein eigenständiger präventiver Erlaubnisvorbehalt zum Schutz der Kinder.

Der gesetzlich forcierte Ausbau wie auch die soziale und institutionelle Aufwertung der Kindertagespflege ist ein komplexer Prozess. Es geht zum einen darum, die Tätigkeit selbst zu einer qualifizierten Dienstleistungsarbeit zu entwickeln, die den pädagogischen und organisatorischen Anforderungen der Erziehung, Bildung und Betreuung sehr kleiner Kinder gerecht wird. Dafür sind zum anderen die materiellen und institutionellen Bedingungen zu verbessern, die erst ein qualifiziertes Angebot ermöglichen.

LÄNDER UND KOMMUNEN SIND ENTSCHEIDEND FÜR DIE QUALITÄT

Bundesweit werden diese Aufgaben in den Kommunen in unterschiedlicher Weise wahrgenommen, gedeutet und entsprechend mit divergierenden Zielsetzungen, finanziellen Mitteln und personellem Aufwand umgesetzt. Die Regelungen des SGB VIII können die Länder durch jeweils eigene Gesetze und Verordnungen ausgestalten (§ 26 SGB VIII).

In den letzten Jahren haben sich unterschiedliche Formen, Rahmenbedingungen und Strukturen sowie Qualitäten der Kindertagespflege entwickelt. Die Kindertagespflege, konturiert in einem verbindlichen Profil und Betreuungssetting, gibt es nicht, ihr Kennzeichen ist vielmehr die Heterogenität des Arbeitsfeldes.

Unter Kindertagespflege gefasst ist sowohl die Tätigkeit der Kinderfrau, die im Haushalt der Eltern die Betreuung in einem Anstellungsverhältnis leistet, als auch die als »klassische« Form bezeichnete Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson. Letztgenannte wird ausschließlich selbstständig ausgeübt und stellt derzeit quantitativ gesehen noch die überwiegende Form dar. Deutlich zugenommen hat in den letzten Jahren jedoch die Kindertagespflege in angemieteten Räumen. In dieser Form kann eine Tagespflegeperson bis zu maximal fünf gleichzeitig anwesende Kinder außerhalb ihres Privathaushaltes als Selbstständige oder Angestellte betreuen.

Eine weitere Variante der Kindertagespflege stellt die Großtagespflege dar. Diese wird ebenfalls in angemieteten Räumen ausgeübt und lässt in Nordrhein-Westfalen eine Kinderzahl von höchstens neun gleichzeitig anwesenden fremden Kinder sowie bis zu drei Tagespflegepersonen zu. Auch die Großtagespflege kann entweder in selbstständiger Form oder im Anstellungsverhältnis ausgeübt werden.

Unter dem Dach eines geschäftsführenden Trägers oder eines Unternehmens wird die Großtagespflegestelle auch als Äquivalent zum Betriebskindergarten geführt. In Nordrhein-Westfalen besteht auch die Möglichkeit, die Kindertagespflege in Räumen von Tageseinrichtungen für Kinder oder als Betreuungsangebot in einem Verbund mit einer Kita als Regel- und/oder Randzeitenbetreuung anzubieten.

Mit zunehmender Ausdifferenzierung wird die Kindertagespflege als unübersichtlich wahrgenommen und stellenweise wird ihre Qualität in Frage gestellt. Sie rückt näher an institutionelle Formen der Kinderbetreuung heran und verliert ihr besonderes Charakteristikum – die Familienähnlichkeit/die Familiennähe. Gleichzeitig unterscheidet sie sich in ihren Anforderungen und Rahmenbedingungen von der institutionellen Kindertagesbetreuung. Der 14. Kinder- und Jugendbericht merkt in diesem Zusammenhang an, dass die Kindertagespflege auf diesem Weg Gefahr laufen kann, »nur als billige und auflagenärmere Alternative zur Krippengruppe genutzt zu werden, den einstigen Vorteil der Kindertagespflege – den familiären, flexiblen Rahmen mit einem individuelleren Bindungsangebot – zu verspielen« (Bundestags-Drucksache 17/12200, S. 313).

GLEICHRANGIG, ABER NICHT GLEICHARTIG

Der eingeschlagene Weg, die Kindertagespflege als öffentlich verantwortetes Betreuungsangebot für Kinder im SGB VIII zu profilieren, ist im Interesse des Kindeswohls, der Eltern sowie auch der Tagespflegepersonen ein wichtiger Schritt und im Hinblick auf die Sicherung verlässlicher Qualität unterschiedlicher Formen der Kinderbetreuung ohne Alternative.

Derzeit weist die Kindertagespflege noch eine Vielzahl struktureller Defizite auf, die es weiter zu professionalisieren und zu verringern gilt. Dazu zählen neben verlässlichen Vertretungsregelungen, die dem Anspruch des Personenbezugs gerecht werden, eine leistungsorientierte Vergütung, eine professionelle und mit ausreichenden Ressourcen ausgestattete Fachberatung sowie ein »(länderspezifisch auszuformulierender) konzeptioneller Rahmen und Mindeststandards für Kindertagespflege in anderen Räumen« (Bundestags-Drucksache 17/12200, S. 313).

Darüber hinaus dürfte eine gezielte und engere Verschränkung von Kita und Kindertagespflege unausgeschöpfte Potenziale bergen. Entscheidend für eine qualitätsorientierte Weiterentwicklung der Kindertagespflege ist zudem das Qualifikationsniveau der Tagespflegepersonen. Mit Blick auf die beruflichen Entwicklungsperspektiven ist jedoch nicht allein der Umfang der Qualifizierung zu steigern. Es sind vielmehr auch Fragen der Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit von Qualifizierungs- und Ausbildungsgängen für Tagespflegepersonen relevant.

SCHÄRFUNG EINES EIGENEN PROFILS UND QUALITÄTSENTWICKLUNG

Voranzutreiben sind eine länderübergreifende Qualitätsdebatte und Profilschärfung sowie weitere Qualitätsentwicklung und Professionalisierung der Kindertagespflege. Expertise im Feld frühkindlicher Bildung und Betreuung zu beweisen, ist für Tagespflegepersonen nicht allein aufgrund des unscharfen Profils erschwert. Hinzu kommt ein weiteres Grundproblem: Die Kindertagespflege betritt kein unbesetztes Gebiet, sondern muss sich mit dem bereits bestehenden Beruf der Erzieherin auseinandersetzen (vgl. Wiemert/Heeg 2012, S. 17). Für die Professionalisierung der Kindertagespflege ist daher entscheidend, dass der eigenständige Charakter der Kindertagespflege als Betreuungs- und Bildungsangebot in Abgrenzung zur Tageseinrichtung für Kinder profiliert wird und die dazu notwendigen rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen verbindlich geschaffen und fachliche Standards etabliert werden.

Im Sinne der Weiterentwicklung einer bedarfsorientierten und öffentlich verantworteten Betreuungslandschaft wird die Regulierung der Kindertagespflege die Kinder- und Jugendhilfe auch weiterhin beschäftigen. Hier können Länder und engagierte Kommunen Wegweiser sein und die Entwicklung beschleunigen.

LITERATUR

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (BMFSFJ) (2013): *14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland*, Bundestags-Drucksache 17/12200

OSTNER, ILONA (2006): *Paradigmenwechsel in der (west)deutschen Familienpolitik*, in: Peter Berger/Heike Kahlert (Hrsg.): 2006: *Der demographische Wandel*, Frankfurt a.M./New York, S. 165-202

TIETZE, WOLFGANG (2005): *Tagespflege: Bildungsförderung für Kinder unter drei Jahren*, in: Angelika Diller/Karin Jurczyk/Thomas Rauschenbach (Hg.) (2005): *Tagespflege zwischen Markt und Staat. Neue Herausforderungen und Perspektiven*, München, S. 49-70

WIEMERT, HEIKE/HEEG, STEFAN (2012): *Kindertagespflege: Tätigkeitsfeld und Betreuungsform mit Potenzial. Ansätze einer qualitätsorientierten Weiterentwicklung*, München

WIESNER, REINHARD (2005): *Das Tagesbetreuungsbaugesetz*, in: Angelika Diller/Karin Jurczyk/Thomas Rauschenbach (Hrsg.) (2005): *Tagespflege zwischen Markt und Staat. Neue Herausforderungen und Perspektiven*, München, S. 111-128



Jugendzentren helfen Jugendlichen Fähigkeiten wie Selbstbestimmung, gesellschaftliche Mitverantwortung und soziales Engagement zu entwickeln.

PFLICHTAUFGABE JUGENDARBEIT

JUNGE MENSCHEN FÖRDERN UND BEFÄHIGEN, SICH SOZIAL UND POLITISCH ZU BILDEN



Prof. Dr. Andreas THIMMEL
Technische Hochschule Köln
Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften
Tel 0221 8275-3344
andreas.thimmel@th-koeln.de
www.nonformalebildung.de

Das Sozialgesetzbuch VIII bildet den bundesgesetzlichen Rahmen für die Kinder- und Jugendarbeit. Es legt die Ziele der Jugendarbeit fest und verpflichtet zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern. Jugendarbeit ist im Kern kommunale Aufgabe, flankiert durch zusätzliche Kompetenzen der Bundesländer und des Bundes. Die Höhe der Finanzierung ist im Gesetz nicht geregelt, die Verantwortung zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung einer adäquaten Infrastruktur der Jugendarbeit durch die Kommunen ist nicht einheitlich und führte in den letzten 25 Jahren zu einer Unterfinanzierung und einer permanenten jugendpolitischen Rechtfertigungsstrategie. Der Etat für Jugendarbeit hat sich seit 1991 nur unwesentlich erhöht, die Gelder für Jugendarbeit sind prozentual zur Finanzausstattung der anderen Felder der Kinder- und Jugendhilfe sogar zurückgegangen. Diese Finanzierungslücke zeigt sich auch im Vergleich zu den gestiegenen Ausgaben im Bildungssystem. Parallel dazu haben sich die politischen und sozialen Ansprüche und Anforderungen an die Jugendarbeit in den letzten 25 Jahren stark erweitert.

HETEROGENES HANDLUNGSFELD

Im SGB VIII sind die Handlungsfelder Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Jugendschutz als eigener Leistungsbereich der Jugendhilfe in den §§ 11 bis 14 zusammengefasst. Ein Landesrechtsvorbehalt in § 15 verpflichtet die Länder, diese Handlungsfelder durch Landesrecht genauer zu regeln. Jugendarbeit findet insbesondere auf der lokalen Ebene statt. Sie lässt sich unterteilen in offene Kinder- und Jugendarbeit (beispielsweise mobile Jugendarbeit, Freizeithäuser, Offene Türen, Abenteuerspielplätze), Jugendverbandsarbeit (Arbeit der Jugendverbände, Vereine junger Menschen mit Migrationshintergrund und kirchliche Jugendarbeit) und Jugendbildungsarbeit. Die Jugendpflege ist Teil der Jugendarbeit des öffentlichen Trägers. Ihr obliegt die koordinierende Tätigkeit aller Akteure der Jugendarbeit auf der Ebene der Gemeinde, des Bezirks, der Stadt oder eines Landkreises.

Das SGB VIII nennt einen Katalog von inhaltlichen Schwerpunkten. Auf dieser Basis werden durch die Nennung im Gesetz thematische Korridore festgelegt, mit denen Finanzlinien korrespondieren. Träger vernetzen sich entlang dieser Einteilung, bilden Arbeitsgemeinschaften und schaffen eine eigene zusätzliche Substruktur innerhalb der Jugendarbeit (etwa politische Bildung, internationale Jugendarbeit, Kinder- und Jugendreisen, kulturelle Bildung). Die offene Schwerpunktsetzung im Bundesgesetz ermöglichte auch die Entwicklung neuer Inhalte, so entstanden medienpädagogische, erlebnispädagogische, interkulturelle, diversitätsorientierte, rassismuskritische, gendersensible, inklusive Schwerpunkte der Jugendarbeit sowie die Kooperation Jugendarbeit-Schule und Jugendpartizipation.

DAS SELBSTVERSTÄNDNIS DER JUGENDARBEIT

Fachdiskussion und Praxis der Jugendarbeit haben die entsprechende Gesetzesformulierung im SGB VIII argumentativ für sich genutzt und fachlich weiterentwickelt. Adressiert werden aus einer freizeit-, bildungs-, partizipations- und demokratietheoretischen Perspektive alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. In § 11 wird nicht zwischen benachteiligten und nicht benachteiligten Jugendlichen unterschieden. Alle Jugendliche sind die Adressaten. Dennoch und nicht im Gegensatz dazu wurde in der Fachdebatte das Bewusstsein über die ungleiche Verteilung von Privilegien in der Gesellschaft konzeptionell verankert. Aufgrund konkreter Bedarfslagen kann die Jugendarbeit zielgruppenspezifische Angebote anbieten. Die Besonderheit der Jugendarbeit besteht ja gerade darin, dass sie Angebote für besondere Zielgruppen machen kann, ohne deren Status als Sondergruppe zu zementieren. Die Angebote »sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen« (§ 11 SGB VIII). Damit ist eine weitreichende und qualitativ hochwertige Partizipation der Teilnehmenden in und an den Aktivitäten gesetzlich verankert. Die im Gesetz formulierten Bildungsziele, nämlich Befähigung zur »Selbstbestimmung«, zu »gesellschaftlicher Mitverantwortung« und zu »sozialem Engagement« (§ 11 Absatz 1 SGB VIII) beziehen sich zu gleichen Anteilen sowohl auf die individuelle Kompetenzentwicklung als auch auf den Beitrag des Einzelnen zur Weiterentwicklung in der Gruppe und der Gesellschaft. Während der Bezug zur Demokratie im Bundesgesetz fehlt, findet sich im Ausführungsgesetz NRW eine entsprechende erweiterte Zielformulierung: »zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen.« (§ 2 Absatz 1 3. AG-KJHG – KJFöG)

Jugendarbeit verdankt dem SGB VIII ihre starke jugendpädagogische und demokratietheoretische Begründung, auf deren Basis die jugendpolitischen Akteure eine argumentative Verteidigungslinie gegenüber den Versuchen zur sozial-, arbeitsmarkt-, schulpolitischen sowie präventionspolitischen Indienstnahme der Jugendarbeit ziehen können.

GUTE ZUSAMMENARBEIT UND FACHLICHE IMPULSE VON LAND UND BUND

Das SGB VIII verpflichtet die öffentlichen Träger zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe. Die subsidiäre Struktur in der Jugendarbeit ist konstitutiv und hat sich in der Praxis bewährt. Die öffentliche Jugendhilfe »hat dabei die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten« (§ 4 Absatz 1 SGB VIII). Die Zusammenarbeit zeigt sich unter anderem in der Zusammensetzung und Aufgabenstellung des Jugendhilfeausschusses als Teil des Jugendamtes, in der Beteiligung der anerkannten Träger der Jugendhilfe bei der Jugendhilfeplanung und den Jugendförderplänen sowie in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII.

Jugendarbeit hat nach dem Willen des Gesetzgebers eine jugendpolitische Gesamtverantwortung für positive Lebensbedingungen von jungen Menschen. Jugendpolitik als Querschnittspolitik kann und sollte Einfluss auf andere Politikfelder nehmen. Diese jugendpolitische Argumentationslinie wurde in den letzten Jahren durch die Initiativen des Bundes im Rahmen der »Eigenständigen Jugendpolitik« und des »Handelns für eine jugendgerechte Gesellschaft« sowie durch die »eigenständige einmischende Jugendpolitik« in NRW neu zur Geltung gebracht.

Schließlich sind im SGB VIII mit dem Bundesjugendkuratorium, der Kinder- und Jugendhilfestatistik und dem Kinder- und Jugendbericht des Bundes spezielle Instrumente vorgesehen, mit denen der Bund den fachlichen Diskurs zwischen Bund, Ländern und Kommunen sowie den öffentlichen und freien Trägern der Jugendarbeit anregt. Die Bedeutung eines bundesweiten fachlichen Diskurses und die Förderung bundesweiter Träger durch entsprechende Infrastruktur und Projektförderung auf der Grundlage der Programmlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes ist äußerst relevant und im Gesetz abgesichert.

Jugendarbeit ist strukturell zum einen geprägt von der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern, bei koordinierender Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers. Zum anderen besteht eine gegenseitige fachliche Notwendigkeit des Austauschs zwischen der kommunalen Jugendarbeit und den jugendarbeitsbezogenen konzeptionellen und finanziellen Impulsen aus den Bundesländern, dem Bund und der EU.

INFRASTRUKTUR UND ADÄQUATE FINANZIERUNG

Im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit sind die finanziellen Aufwendungen in den letzten 25 Jahren nur gering gestiegen, inflationsbedingt sogar gefallen. Die öffentlichen Haushaltsmittel für die Jugendarbeit sind von etwa acht Prozent auf nur noch fünf Prozent der gesamten öffentlichen Haushaltsmittel für die Kinder- und Jugendhilfe zurückgegangen (vgl. Pothmann/Schilling 2015). Die Zahlen aus 2014 auf der Grundlage der Kinder- und Jugendhilfestatistik versprechen für die Zukunft keine Trendwende. Die strukturelle Schieflage der Jugendarbeit

ergibt sich aus der Tatsache, dass die Formulierung im Gesetz »Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen« (§ 11 Absatz 1 SGB VIII) politisch nicht ausreicht, um alle Kommunen zur Bereitstellung einer angemessenen Infrastruktur zu bewegen und zu verpflichten. In § 79 Absatz 2 ist geregelt, dass die öffentlichen Träger der Jugendhilfe von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit verwenden müssen.

Diese Rechtsposition wird in den kommunalen Verteilungskämpfen um finanzielle und sachliche Ressourcen immer wieder von Seiten vieler Akteure außerhalb der Jugendarbeit in Frage gestellt. Jugendarbeit ist auf eine funktionierende, die Jugendarbeit berücksichtigende fachlich gute Jugendhilfeplanung angewiesen. In Nordrhein-Westfalen sind die Kommunen zusätzlich dazu verpflichtet einen Jugendförderplan zu erstellen, ein Instrument, das die Position der Jugendarbeit im Verhältnis zu anderen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe stärkt. Die Fachkräfte müssen die Rechte der jungen Menschen auf angemessene Angebote gegenüber den Argumenten auf Seiten der Vertreter von Haushaltssicherungskonzepten in Kommunen und den kommunalen Aufsichtsbehörden politisch vertreten. Die Breite und Anzahl der Angebote der Jugendarbeit sind sowohl auf die politische Durchschlagskraft der jugendpolitisch aktiven Akteure angewiesen als auch auf die Bereitschaft aller politischen Akteure in einer Kommune, junge Menschen durch Angebote der Jugendarbeit adäquat zu fördern.

»Aber auch alle objektiven Ansprüche, z.B. die Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII sind durch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu erbringen, lediglich in der Ausgestaltung gibt es im Rahmen des Ermessens Spielräume für die Kommunen. Diese Spielräume sind jedoch nicht willkürlich oder unter rein fiskalischen Gesichtspunkten durch die Kommune, sondern über die Gesamtverantwortung und die Jugendhilfeplanung für die Fachkräfte der freien und öffentlichen Jugendhilfe gestaltbar. (...) Aber auch bei den objektiven Rechtsverpflichtungen, wie z.B. Jugendarbeit oder Jugendsozialarbeit, muss sichergestellt sein, dass Angebote und finanzielle Mittel in einem Umfang bereitstehen, der eine gesicherte Aufgabenwahrnehmung ermöglicht.« (Emanuel 2011, S. 209).

LITERATUR

EMANUEL, MARKUS (2011): *Freiwillige Leistungen oder Pflichtaufgabe? 20 Jahre Missverständnisse in der Praxis über Leistungsansprüche aus dem SGB VIII*. In: Zeitschrift Kinderschutzrecht und Jugendhilfe. 6/2011. S. 207-212.

POTHMANN, JENS/SCHILLING, MATTHIAS (2015): *Schlaglichter aus 25 Jahren SGB VIII im Spiegel der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik*. In: Forum Jugendhilfe 01/2015. S. 14-27.

SGB VIII: DAS PLANUNGS-GESETZ

Die Einführung der Planungsverpflichtung für die Jugendhilfe mit dem SGB VIII darf insgesamt als Erfolgsgeschichte gesehen werden, die allerdings noch weiter zu schreiben ist. Jugendhilfeplanung ist ein etabliertes Instrument geworden, Jugendhilfe zu gestalten und zu steuern. Unterentwickelt ist ihre strategische Komponente, die auch über das SGB VIII hinauswirkt. Hier besteht für die Zukunft Entwicklungspotential.

Jugendhilfeplanung ist keine Erfindung des SGB VIII. Vielmehr hat das Gesetz – wie an anderen Stellen auch – eine seit den 80er Jahren bestehende Entwicklung aufgegriffen und festgeschrieben. Eine bemerkenswerte Besonderheit ist, dass für die Jugendhilfeplanung ein konkretes Vorgehen im § 80 SGB VIII vorgegeben wird. Ein Dreischritt aus Bestandserhebung, Bedarfsermittlung und Maßnahmeplanung, versehen mit einigen Nebenanforderungen, wie rechtzeitig, ausreichend und für unvorhergesehenen Bedarf gerüstet.

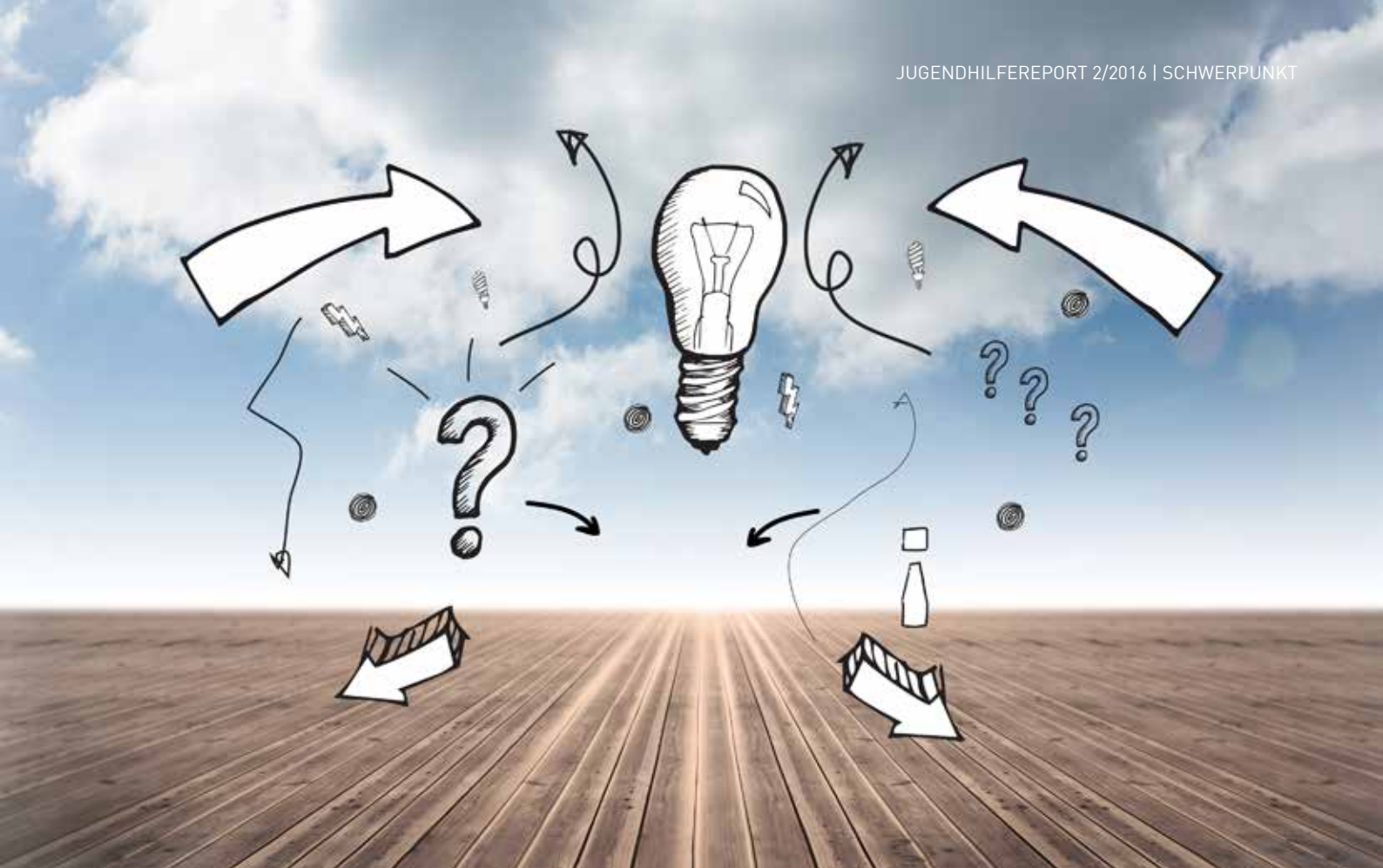
Der § 80 SGB VIII beschreibt den Prozess der Jugendhilfeplanung, der § 79 SGB VIII die grundsätzliche Verantwortung dafür beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Der Begriff Jugendhilfeplanung hat jedoch weitere Dimensionen, die in der Diskussion oft zu Unklarheiten führen. Jugendhilfeplanung oder Jugendhilfepläne werden oft als Planungsergebnis benannt, das SGB VIII schreibt aber einen Plan als Ergebnis des Prozesses in § 80 SGB VIII gar nicht vor. Oft wird Jugendhilfeplanung auch synonym mit den planenden Fachkräften verstanden oder als die Aufgabe, die sie wahrnehmen. Auch hier gilt, der Auftrag ist größer: Das gesamte Jugendamt und der Jugendhilfeausschuss – und, wenn man den strategischen Auftrag von Jugendhilfeplanung aufgreift, auch weitere Teile der Verwaltung und der Politik – sind verpflichtet, den § 80 SGB VIII umzusetzen. Zu guter Letzt sei noch auf die Stellenbeschreibung Jugendhilfeplanung für die planende Fachkraft im konkreten Jugendamt verwiesen. Diese umfasst im Normalfall – verschriftlicht oder implizit – vielfältige Aufgaben, die nicht primär mit dem § 80 SGB VIII zusammenhängen. Dazu gehört das Management von Projekten, Aufgaben wie interne Planung oder das Controlling, die Implementierung neuer Aufgaben in die Jugendamtsorganisation und vieles mehr (vgl. Hopmann 2005). Der Begriff der Jugendhilfeplanung ist also durchaus ein schillernder.



Andreas HOPMANN
LVR-Landesjugendamt
Rheinland
Tel. 0221 809-4020
andreas.hopmann@lvr.de

JUGENDHILFEPLANUNG IM RHEINLAND UND IN NORDRHEIN-WESTFALEN

Auch im Rheinland gab es bereits während der Geltung des Jugendwohlfahrtsgesetzes Kommunen, die umfangreichere Planungsprozesse durchgeführt haben (beispielsweise Düsseldorf, Kerpen und Grevenbroich, vgl. Jordan 2010). Es zeigt sich heute, dass die Umsetzung des Auftrages aus dem SGB VIII dort besonders stringent erfolgt, wo die Ausführungsgesetzgebung darauf Bezug nimmt. In Nordrhein-Westfalen finden sich konkrete Planungsaufträge im Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW und im Kinderbildungsgesetz. In der Folge gibt es hier nahezu flächendeckend Kinder- und Jugendförderpläne und auch die Bedarfserhebung für die Kindertagesbetreuung wird in allen nordrhein-westfälischen



In kommunikativen Prozessen ermittelt die Jugendhilfeplanung, was, wann, wo für wen notwendig ist.

Jugendämtern jährlich durchgeführt. Andere Bereiche des SGB VIII, etwa die erzieherischen Hilfen, sind planerisch deutlich weniger durchdrungen.

Direkt nach der Einführung des SGB VIII haben die beiden Landesjugendämter in Nordrhein-Westfalen begonnen, Planungsfachkräfte in längerfristigen Weiterbildungen umfangreich zu qualifizieren (vgl. Peter/Schnapka 1996). Diese Zertifikatskurse werden bis heute, gerade läuft der zehnte Kurs, durchgeführt und erfreuen sich einer sehr guten Resonanz. Darüber hinaus unterstützt das LVR-Landesjugendamt die kommunalen Jugendämter bei der Jugendhilfeplanung durch Fortbildung, Beratung und Vernetzungsangebote.

PLANUNG – ABER NICHT IM HERKÖMMLICHEN SINN

Der Planungsbegriff der §§ 79 und 80 SGB VIII weicht vom landläufigen Planungsverständnis ab, was das Verständnis des SGB-VIII-Auftrages und seine Implementierung in der Praxis nicht erleichtert. Während in anderen Zusammenhängen Planung immer mit dem Einsatz knapper Ressourcen einhergeht, also eine Priorisierungs- und Verteilungskomponente enthält, ist das SGB VIII zunächst frei von Ressourcenbeschränkungen. § 79 SGB VIII fordert den öffentlichen Träger auf, »die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung« zu stellen, in § 80 steht darüber hinaus: »dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann«.

Vor dem Hintergrund dieses herausfordernden Auftrages hat sich in den letzten 25 Jahren eine Praxis etabliert, die einerseits das große Gestaltungselement der §§ 79 und 80 SGB VIII

in »kommunikativen Prozessen« (Merchel 1992) wahrnimmt. Auf der anderen Seite werden aber auch die notwendigen Ressourcen ermittelt und dargestellt. So entstehen Entscheidungsgrundlagen, die Steuerungsrelevanz haben. Die kommunikativen Prozesse finden in Planungsgruppen und Arbeitsgemeinschaften statt, in denen Fachkräfte der Jugendämter und der Träger der freien Jugendhilfe gemeinsam arbeiten und Empfehlungen für die Gestaltung der örtlichen Jugendhilfe geben. Ergebnisse dieser Prozesse werden durch den Beschluss der Jugendhilfeausschüsse zur verbindlichen Jugendhilfeplanung. Dieser eher pragmatischen Umsetzung von Jugendhilfeplanung ist es zu verdanken, dass ihr Stellenwert insgesamt gut ist. Der weit überwiegende Teil der Jugendämter im Rheinland verfügt über eigene Personalressourcen für die Jugendhilfeplanung, auch wenn zu konstatieren ist, dass hier oft zu wenig und keine flächendeckende Personalausstattung vorzufinden ist.

STRATEGIE UND EINMISCHUNG - DIE UNTERBELICHTETE SEITE DER JUGENDHILFEPLANUNG

Betrachtet man den Ausbaustand der Jugendhilfeplanung, so kann man einerseits vorsichtig zufrieden sein, dass weitgehend – aber nicht überall und auch nicht überall ausreichend – Personalkapazitäten für diese Aufgabe zur Verfügung stehen. Die Teilnehmerzahlen in den Zertifikatskursen der Landesjugendämter deuten auch darauf hin, dass hier viele gut qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorhanden sind. Mit Blick auf die weitere Entwicklung der Jugendhilfeplanung stellt sich aber die Frage, »Müsste da nicht noch mehr gehen?«. Diese Frage bezieht sich nur sekundär auf die Personalausstattung. Primär geht es um die Frage des Stellenwerts der Jugendhilfeplanung. So bemängeln AGJ (2015) und Bundesjugendkuratorium (2012) zu Recht, dass der grundsätzlich gestaltende politische Charakter von Jugendhilfeplanung zu wenig Platz greift. Die bestehenden Planungsprozesse sind – und das hat seinen eigenen Wert, der nicht geschmälert werden soll – überwiegend sehr operativ und weniger strategisch aufgestellt. Aber der Auftrag des SGB VIII ist größer, es geht nicht nur darum die Aufgaben und Dienste der Jugendhilfe zu planen, sondern um den umfassenden Auftrag des § 1 SGB VIII, der eine grundsätzliche Verantwortung für die Gestaltung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien und eine kinder- und familienfreundliche Umwelt festschreibt. Das bedeutet einen Einmischungsauftrag deutlich über die Jugendhilfe hinaus. Darüber, wie Prozesse einer solchen Form der Jugendhilfeplanung mit den bestehenden operativen Planungsprozessen zu verknüpfen sind, wird noch ein fachlicher Diskurs zu führen sein.

Eine Umsetzung dieses Planungsverständnisses würde auch bedeuten, die Jugendhilfeplanung auf ein stärkeres strategisches Niveau zu heben. Um einen solchen Ansatz umzusetzen, wäre es notwendig, dass sich auch in den Verwaltungen und den politischen Gremien die jeweils strategischen Ebenen mit der Jugendhilfeplanung befassen und identifizieren, also Dezernatsleitungen und (Ober-)Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Parallel dazu sind Jugendhilfeausschuss, Finanzpolitik und Rat/Kreistag gefragt, um der Jugendhilfeplanung die notwendige Schlagkraft zu geben.

Es ist also Potential vorhanden, die 25jährige Geschichte der gesetzlich normierten Jugendhilfeplanung fortzuschreiben, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund einer möglichen Erweiterung des Auftrages des SGB VIII mit Blick auf Eingliederung und Teilhabe (»inklusive Lösung im SGB VIII«).

LITERATUR

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE (AGJ): *Diskussionspapier »Jugendhilfeplanung aktivieren!«*, 2015.

BUNDESJUGENDKURATORIUM: *Neuaktivierung der Jugendhilfeplanung: Potenziale für eine kommunale Kinder- und Jugendhilfepolitik*, 2012.

HOPMANN, ANDREAS: *Jugendhilfeplanung als Funktion*, in: *jugendhilfe* 2/2005.

JORDAN, ERWIN: *Geleitwort zum Handbuch Jugendhilfeplanung*, Köln, 2010.

MERCHEL, JOACHIM: *Jugendhilfeplanung als kommunikativer Prozess*, in: *Neue Praxis* 2/1992.

PETER, HILMAR; SCHNAPKA, MARKUS: *Innovation durch Jugendhilfeplanung : Fortbildungskurse der Landesjugendämter in NRW*, in: *Jugendhilfe* 34 (1996).

EINE ERFOLGSSTORY

VON DER OPTIONALEN KOOPERATION MIT SCHULE HIN ZUR (MIT-) GESTALTUNG VON KOMMUNALEN BILDUNGSLANDSCHAFTEN

Seit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jahr 1990, hat sich die Bedeutung der Kooperation mit Schule sowie der Stellenwert von Bildung als Leitbegriff fundamental verändert. Ohne Bildung, so könnte man sagen, geht nichts mehr. Die Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe sind gefordert, die Bildungslandschaften vor Ort in ihren Kommunen und Regionen offensiv (mit)zugestalten.

WIE ALLES ANFING

Als das SGB VIII verabschiedet wurde, spielten die Kooperation mit Schule und die Diskussion über Bildung in der Kinder- und Jugendhilfe noch keine allzugroße Rolle. Schnittstellen zu Schule finden sich in den Bereichen Tageseinrichtungen für Kinder, Jugendsozialarbeit und Jugendhilfeplanung. Allerdings, so die rückblickende Einschätzung, stand seinerzeit vor allem der Gedanke der Abstimmung von Planungen und Angeboten in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen im Vordergrund.



Alexander MAVROUDIS
LVR-Landesjugendamt Rhein-
land
Tel 0221 809-6932
alexander.mavroudis@lvr.de



So vielfältig wie die Inhalte und Farben der Bücher in diesem Regal sind die kommunalen Kooperationen, Projekte und Angebote im Bildungsbereich

Auch die Bildung ist in der Geburtsstunde des SGB VIII keine zentrale Kategorie für die Kinder- und Jugendhilfe. Es finden sich begriffliche Bezüge in der Jugendbildung, in der Familienbildung und bei den Tageseinrichtungen für Kinder mit der Trias »Erziehung, Bildung und Betreuung«. Rückblickend entsteht der Eindruck, dass Bildung seinerzeit vornehmlich als formale Bildung verstanden wurde.

UND DANN KAM DER PISA-SCHOCK 2002

Mit der Veröffentlichung der internationalen Schulleistungsstudie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung 2002 (kurz: PISA) rückt die Bildung von Kindern und Jugendlichen zu Beginn des neuen Jahrtausends in den Mittelpunkt des Interesses der (Fach-)Öffentlichkeit. Besonders beunruhigend ist die Diagnose, dass der Bildungserfolg von Kindern und Jugendlichen nach wie vor von der sozialen Schichtung abhängt.

PISA untersucht zwar nur Schulen, in den bundesweiten Fachdiskussionen wird der Blick aber auch auf andere Bildungsbereiche gerichtet und es setzt sich die Erkenntnis durch: Keine Institution schafft Bildung allein! Damit einher geht ein Verständnis von Bildung, das neben der formalen Bildung (im Unterricht) auch non-formale und informelle Bildungsprozesse umfasst, wie sie insbesondere in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe stattfinden. Gefordert wird eine enge Verzahnung und sozialräumliche Ausgestaltung von schulischen und nichtschulischen Bildungsorten und Lernwelten – verantwortet durch die Kommune. Letzteres bedeutet einen Paradigmenwechsel, haben die Kommunen in der Schullandschaft bisher formal nur die Verantwortung für die Gebäude und das nichtlehrende Personal.

Diese bildungspolitischen Ansätze werden im 12. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung aufgegriffen und unter dem Leitbegriff der Kommunalen Bildungslandschaft diskutiert sowie als programmatische Überschrift für Planungsprozesse und Reformvorhaben im Kontext von Bildung gewählt.

KOOPERATIVE PRAXIS HAT SICH 2015 IN VIELEN HANDLUNGSFELDERN ETABLIERT ...

Seitdem hat sich die Kooperation zwischen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe und von Schule schrittweise sowohl quantitativ als auch qualitativ an verschiedenen Schnittstellen und in vielen Handlungsfeldern kontinuierlich weiterentwickelt. In Nordrhein-Westfalen betrifft das insbesondere:

- Den Übergang von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Primarstufe, der in vielen Kommunen durch verbindliche Vereinbarungen zwischen Trägern, Schulleitungen und Jugendämtern gestaltet wird. Damit einher gehen Abstimmungsgespräche, Hospitationen der Fach- und Lehrkräfte, aber auch von Kindern und mit Eltern abgestimmte Informationsflüsse zur Bildungsentwicklung der Kinder.
- Den Ganzttag, der seit 2003 schrittweise als kooperatives System ausgebaut wird. Im Bereich der Primarstufe bieten inzwischen fast alle Schulen den offenen Ganzttag in Kooperation mit außerschulischen Trägern insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe an. In den weiterführenden Schulen entsteht in den gebundenen Ganzttagssystemen seit 2006 ebenfalls kooperative Praxis und übernehmen Jugendhilfeträger die Verantwortung für Ganztagsangebote. (www.ganzttag.nrw.de)
- Die Schulsozialarbeit, die seit 2008 ausgebaut wird. Alle Schulen können Lehrerstellen in Stellen für Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter umwandeln. Über das Bildungs- und Teilhabepaket sind seit 2011 landesweit etwa 1 400 zusätzliche neue Schulsozialarbeiterstellen entstanden, die aktuell zum Teil über ein Landesprogramm weiter finanziert werden können. (www.mais.nrw.de) Gleichzeitig bietet ein Landeserlass einheitliche konzeptionelle Eckpunkte für Schulsozialarbeit und stärkt die Planungsverantwortung der Jugendämter in der Schulsozialarbeit.
- Den Kinderschutz, zu dem es in vielen Kommunen Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und Schulen zu gemeinsamen Verfahrensabsprachen gibt. Hierzu gehören regelmäßige Kontakte, feste Ansprechpersonen, Abläufe innerhalb der Schulen und zum Jugendamt bei Verdachtsfällen.
- Kooperationen beim Kinderschutz und im Ganzttag, die zu einer verbesserten Zusammenarbeit von Schulen mit den Jugendämtern führen. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung entstehen gemeinsam abgestimmte Angebote für Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenslagen mit dem Ziel, diese frühzeitig und innerhalb des Regelsystems (Ganztags-)Schule zu unterstützen. Durch die Diskussion um Inklusion gewinnt dieser Kooperationsbereich nochmals an Bedeutung.
- Abgestimmte Planungsprozesse durch integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanungen. Die kommunalen Ämter intensivieren ihre Zusammenarbeit; gleichzeitig müssen schulische Akteure mit eingebunden werden, um dem Ziel einer integrierten Bildungsplanung – zu der die Schulprogramme gehören – näher zu kommen.

»Bildung ist etwas Wunderbares. Doch sollte man sich von Zeit zu Zeit daran erinnern, daß wirklich Wissenswertes nicht gelehrt werden kann.« (Oscar Wilde; zitiert nach: www.apophorismen.de – Zugriff: 30.12.2015)

... UND MUSS WEITER VORAN GEBRACHT WERDEN

Eine wesentliche Entwicklung 25 Jahre nach Einführung des SGB VIII ist, dass die Akteure aus Schule und der Kinder- und Jugendhilfe heute gemeinsam Verantwortung für kooperative Praxis übernehmen sollen und wollen.

Trotz der positiven Entwicklung in vielen Handlungsfeldern besteht weiter Handlungsbedarf. Bezogen auf den Lern- und Lebensort Schule betrifft das:

- Die Nachhaltigkeit aufgebauter Strukturen, bedingt durch befristete Stellen, zu geringe Fördermittel und fehlendes Fachpersonal.
- Die Zusammenarbeit von Fach- und Lehrkräften, die oft gut nebeneinander arbeiten; interdisziplinäre pädagogische Teams sind noch die Ausnahme.
- Inhaltlich verzahnte Lernpläne für Kinder und Jugendliche.
- Rhythmisierete Tagesabläufe, die Kindern und Jugendlichen Mitgestaltungsfreiräume und freie Zeiten bieten.
- Die Vernetzung mit anderen Bildungseinrichtungen in den Sozialräumen und Regionen, über den Ganzttag hinaus.

GEFORDERT SIND VOR ALLEM DIE JUGENDÄMTER ...

... denn sie sind für gelingendes Aufwachsen und damit für gelingende Bildungsbiografien mit verantwortlich. Hierzu gehört, dass sie mehr Verantwortung übernehmen für kooperative Praxisfelder und Angebote und sich im Interesse der Bedürfnisse und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen dort einmischen, um zum Beispiel für mehr »Frei-Zeit« einzutreten.

Sicherlich stoßen viele Jugendämter angesichts der vielen Herausforderungen, wie den Ausbau der Frühen Hilfen, von U-3-Plätzen sowie der Unterbringung und Versorgung von (unbegleiteten) minderjährigen Flüchtlingen, aktuell an ihre Grenzen. Gleichwohl muss es mittel- bis langfristig das Ziel sein, sich zu dem im 14. Kinder- und Jugendbericht geforderten strategischen Zentrum für gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen weiterzuentwickeln und die eigene Bildungslandschaft offensiv mitzugestalten.

DAS MÄRCHEN VOM ZAHNLOSEN TIGER

ODER »MAN SCHLIESST SCHNELLER EINE FRITTENBUDE ALS EIN KINDERHEIM«: EIN RÜCKBLICK AUF 25 JAHRE »HEIMAUF SICHT« IM LVR-LANDESJUGENDAMT RHEINLAND.

Der Begriff der »Heimaufsicht« ist, wenn auch nicht im SGB VIII benannt, dennoch in der Jugendhilfe in NRW etabliert. Umgangssprachlich ersetzt er so sperrige Beschreibungen wie betriebserlaubniserteilende Behörde oder überörtlicher Träger zum Schutz der Kinder und Jugendlichen in stationären und teilstationären Einrichtungen und wird daher auch in Folge verwandt. Auf dem Spielfeld der Jugendhilfe ist die Heimaufsicht zentraler Mitspieler neben Jugendämtern, Trägern, Einrichtungen, Spitzenverbänden, Vormündern und Eltern. Diese Protagonisten haben sich versammelt, um Kinder und Jugendliche in Einrichtungen zu schützen. Im Fokus der gemeinsamen Bemühungen steht, den Minderjährigen ein geschütztes Umfeld zu sichern, sie in ihrer Entwicklung zu fördern und sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen

Persönlichkeit zu erziehen. Die geltenden Spielregeln, das heißt die unterschiedlichen Funktionen und Verantwortungsbereiche, werden als bekannt vorausgesetzt, von daher soll nun hier ein Abriss und eine Beschreibung der Entwicklung der LVR-Heimaufsicht der letzten 25 Jahre gegeben werden.

PARADIGMENWECHSEL IN DER GESETZGEBUNG

Die gesellschaftlichen und politischen Umwälzungen Anfang der 90er Jahre zeigten sich in der Gesetzgebung mit der Ablösung des bis dahin geltenden Jugendwohlfahrtsgesetzes. Das neu eingeführte Kinder- und Jugendhilfegesetz leitete einen Paradigmenwechsel ein von einem ehemaligen Kontroll- und Eingriffsgesetz hin zu einem Angebots- und Leistungsgesetz für Kinder und Jugendliche und ihre Eltern, der die Jugendhilfe in ihren vielfältigen Facetten grundlegend neu ausrichtete. Der partizipatorische Ansatz und die Stärkung der elterlichen Erziehungsautonomie verlangten nach fachlich anzupassenden Hilfestandards, die nur durch eine parallel stattfindende, tiefgreifende Haltungsänderung der professionell Tätigen umsetzbar werden konnte. Dieser Prozess entwickelte sich über Jahre, zumal auch strukturelle Voraussetzungen geschaffen und verändert werden mussten.

Mit dem SGB VIII wurde die Heimerziehung durch die Abschaffung der Fürsorgeerziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe neu geregelt. Das LVR-Landesjugendamt war bis dahin zuständig für »besonders schwere Einzelfälle, für die zur Abwendung von Gefahr oder zur Beseitigung des Schadens eine außerordentliche, erzieherische Hilfe notwendig war«. Sogenannte Bezirkssachbearbeiter und Bezirkssachbearbeiterinnen in der Abteilung des LVR, in der auch die Heimaufsicht verortet war, trafen Entscheidungen über die individuelle Gewährung von Hilfen zur Erziehung, auch in Form von Heimerziehung, die vom fallführenden Jugendamt beantragt wurde. Erst nach einer Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1994 ging diese Aufgabe von den Landesjugendämtern auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe über. Somit löste sich auch die Nähe der Zuständigkeiten für die Hilfgewährung sowie die Aufsichtsführung innerhalb einer Abteilung auf, die heute zu Recht kritisiert werden würde.

Die fachliche Weiterentwicklung in der Jugendhilfe prägte die sich verändernde Schwerpunktsetzung innerhalb der Abteilung: Nach intensiver interner Fortbildung entwickelte sich in den 1990er Jahren das Angebot einer qualifizierten Fach- und Organisationsberatung, gerne in Anspruch genommen von rheinischen Jugendämtern.

Weg von klassischer Heimunterbringung, hin zu passgenau zugeschnittenen Hilfesettings: Für einzelne junge Menschen zeigte sich die fachliche Notwendigkeit, konsequent bedarfsorientiert und äußerst flexibel pädagogische Angebote zu entwickeln. Maßgeblich initiiert durch Mitarbeitende der LVR-Heimaufsicht wurde damit der Grundstein für die »Individualpädagogik« gelegt und weiter ausgebaut, in den 90er Jahren häufig in Form von Auslandsmaßnahmen.

QUALITÄT RÜCKT IN DEN MITTELPUNKT DER AUFMERKSAMKEIT

Um die Einrichtungen in ihren Konzeptfortschreibungen noch qualifizierter beraten zu können, beschäftigte sich die interne Arbeitsgruppe »AK § 27 SGB VIII« Ende der 1990er Jahre intensiv



*Michaela FÜTING
LVR-Landesjugendamt
Rheinland
Tel 0221 809-6303
michaela.fueting@lvr.de*



*Stephan PALM
LVR-Landesjugendamt
Rheinland
Tel 0221 809-6309
stephan.palm@lvr.de*

mit dem Fallverstehen im Kontext schwieriger Einzelfälle. Die Analyse der jeweiligen biographischen Bruchstellen in den Hilfeverläufen gab Aufschluss über die Eckpunkte notwendiger Anforderungen, um gelingende Hilfen zu installieren. Einen weiteren Qualitätsschub brachten die ersten internen Arbeitspapiere rund um standardorientierte Rahmenbedingungen und Mindestvoraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis im Kontext der Beratung und Aufsicht von Einrichtungen (etwa Fachpapiere zum Umgang mit sexuellem Missbrauch; zu Rahmenbedingungen für Kinderhäuser; zum Einsatz von Laienkräften; zu Arbeitsinhalten von Tagesgruppen; das Positionspapier »Pädagogik und Zwang«). Die gemeinsame Verständigung bedeutete sowohl eine Positionierung als auch eine Orientierung, nach innen wie nach außen.

Überhaupt rückte der Begriff »Qualität« in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Über die Änderungen im § 78a-g SGB VIII zum 1. Januar 1999 wurden Verfahren zur Qualitätsentwicklung im Bereich der HzE rechtlich normiert. Somit war eine intensive Auseinandersetzung mit den Begrifflichkeiten der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität notwendig, um von Trägern vorgelegte Qualitätsentwicklungsbeschreibungen beurteilen zu können. Konsequenterweise wurde dazu 1998 der Rahmenvertrag in NRW zwischen den freien und kommunalen Spitzenverbänden entwickelt und 2003 fortgeschrieben. Er regelt die Grundsätze und Inhalte nach § 78 b SGB VIII zwischen den Vertragspartnern. Die NRW-Landesjugendämter haben diesen Rahmenvertrag mitberaten, in dem erstmalig auch fachliche Aussagen und Bezugsgrößen zu Platzzahl, Personalschlüssel und Betreuungsintensitäten benannt wurden. Die Rahmenverträge wurden allerdings zum Ende des Jahres 2012 gekündigt. Es bleibt zu hoffen, dass es möglichst bald wieder vereinbarte Rahmenverträge in NRW geben wird.

DAS SPANNUNGSFELD ZWISCHEN AUFSICHT UND BERATUNG

Eine grundlegende, interne Diskussion in jener Zeit drehte sich um das Spannungsfeld »Aufsicht und Beratung« und die erforderliche Ausbalancierung. Ganz im Sinne der erwähnten partizipatorischen Ausrichtung der Jugendhilfe entwickelte sich die Abteilung der Heimaufsicht in ihrem Selbstverständnis verstärkt zu einer Beratungsinstanz. Den Aushandlungsdialog zwischen Trägern, Einrichtungen und Jugendämtern aktiv zu gestalten, das war die vorwiegende Handlungsleitlinie für heimaufsichtliches Handeln. Davon ausgenommen blieben natürlich immer Situationen, die ein aufsichtsorientiertes Eingreifen letztendlich erforderten. Erst ab Beginn des neuen Jahrzehnts waren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wieder verstärkt gefordert, aufsichtsrelevante Aspekte einzubringen und gegebenenfalls durchzusetzen.

Insofern passte die Entwicklung der »Arbeitshilfen nach § 45 SGB VIII« dazu, die ab 2003 von der LVR-Heimaufsicht veröffentlicht wurden. Dort sind sowohl die bisherigen als auch neue Arbeitspapiere zusammengestellt, die die Mindestvoraussetzungen nach § 45 SGB VIII beschreiben. Diese Arbeitshilfen werden kontinuierlich überarbeitet und bündeln damit übersichtlich die jeweils aktuellen, fachlichen Anforderungen an die Arbeit der Träger und Einrichtungen.

In den folgenden Jahren rückten nach und nach neue Kolleginnen und Kollegen nach. Gleichzeitig erforderten gesetzliche Veränderungen (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz, 2005), Verwaltungsgerichtsentscheidungen (etwa OVG Münster vom 27.11.2007 – 12 A 4697/06, FEVS 59, 318) und die sich stetig verändernden Themen der stationären Jugendhilfe eine Überprüfung der organisatorischen Prozesse und Verfahren. Die LVR-Heimauf-

sicht wurde 2010 eigenständige Abteilung innerhalb des Fachbereichs. 2011 untersuchte Dr. Thomas Mühlmann die Heimaufsichten beider NRW-Landesjugendämter (Aufsicht und Vertrauen 2014). Die Ergebnisse wurden im Hinblick auf die Vereinheitlichung des Verwaltungshandelns und in Bezug auf die Verfahrenssicherheit überprüft.

Mit der Neuregelung des Bundeskinderschutzgesetzes zum 1. Januar 2012 erfolgte die letzte deutliche Veränderung der §§ 45 ff im SGB VIII. Die Neuregelung trägt zur Optimierung des Schutzes der Kinder und Jugendlichen bei und stärkt die Qualität des Erlaubnisvorbehalts als präventives Instrument der Gefahrenabwehr. Die Trias der Verantwortung von betriebserlaubniserteilender Behörde, Einrichtungsträger und örtlichem öffentlichen Träger der Jugendhilfe bleibt somit auch nach der gesetzlichen Neuformulierung bestimmend für die Gewährung des Kindeswohls in erlaubnispflichtigen Einrichtungen. Mit dieser Neuregelung wurden die Einrichtungsträger verpflichtet, geeignete Verfahren der Beteiligung und Beschwerde und die Sicherstellung der Rechte für Kinder und Jugendliche konzeptionell zu beschreiben. Dies forderte die Abteilung im Hinblick auf Beratung und Prüfung geeigneter Konzepte, aber auch bezogen auf die Erarbeitung entsprechender Umsetzungsmöglichkeiten und Empfehlungen.

KINDER UND JUGENDLICHE IN EINRICHTUNGEN SCHÜTZEN, AUCH DURCH PRÄVENTIVE ANSÄTZE

Die im Titel benannte Formulierung vom zahnlosen Tiger fiel im Kontext der Schließung der Haasenburg in Brandenburg. Der Satz der »schnelleren Schließung einer Frittenbude als ein Kinderheim« stammt aus einem Arbeitsgespräch zur aktuellen Debatte um die Novellierung des § 45 SGB VIII. In der gewählten Überschrift zeigt sich die Bandbreite der Funktion und des Verantwortungsbereichs der Heimaufsicht. Was ist gesellschaftlich im Rahmen des Kindeswohls für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen gewünscht? Die Möglichkeit einer direkten Reaktion auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch Schließung? Die partnerschaftliche Beratung eines Trägers zur Beseitigung von Mängeln? Sind direkte Durchgriffsrechte gegenüber Trägern notwendig oder ist die Autonomie der Träger als hohes Gut zu schützen? Hier gehen die Diskussionen weit auseinander. Die bundesweiten Schließungen von Einrichtungen zeigen, dass es auch heute noch Mängel in der Betreuung der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen gibt. Es bedarf einer starken Heimaufsicht mit entsprechenden Instrumenten, um Kinder und Jugendliche bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu schützen. Die Schärfung dieser Möglichkeiten ist das Ziel der aktuellen Debatte um die Novellierung des § 45 SGB VIII. Der Schutzauftrag ist allerdings weit größer gefasst und erstreckt sich auch auf den präventiven Arbeitsauftrag der Heimaufsicht durch Beratung und Fortbildung für Träger und Einrichtungen. Nur im Zusammenspiel der präventiven und reaktiven Möglichkeiten unter Beteiligung von Trägern, Einrichtungen und Jugendämtern ist ein guter Schutz der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen möglich und auch nötig – damit die Geschichte vom vermeintlich zahnlosen Tiger zum Märchen von gestern wird.

FACHDIENST BEISTANDSCHAFTEN

DIE MODERNE DIENSTLEISTUNG: EIN BLICK ZURÜCK

»Unehelich geboren zu sein war ein Stigma, das ich meine ganze Jugend über mit mir herumgetragen habe. In der Schule, in der Gemeinde, überall. Bei uns kannte jeder jeden, und jeder wusste, dass ich kein legitimes Kind war«, so die 91-jährige Rose.

Heute stellt sich die Situation glücklicherweise grundlegend anders dar. Caro muss trotz Schwangerschaft ohne Trauschein und kirchlichen Segen nicht um ihren guten Ruf und die Familienehre fürchten, und die Lehrer ihres Sohnes werden – diversitysensibel und vielfach selbst patchworkfamilienerprobt, trennungserfahren oder in wilder Ehe lebend – nicht mal die Augenbraue hochziehen, wenn nicht alle Mitglieder der Familie denselben Nachnamen tragen.

Kinder zu haben ohne Trauschein ist inzwischen eine von vielen Normalitäten. Dass dieser Stand ein hart erkämpfter ist und nichteheliche Kinder in unserer Gesellschaft nicht immer willkommen waren, vergisst man dabei schnell (Familienmagazin KingKalli Aachen 02/03 2016).

Diese gesellschaftliche Entwicklung im 20. Jahrhundert, auch des Frauenbildes insgesamt, ging einher mit dem rechtlichen und fachlichen Wandel in der Jugendhilfe durch das seit dem 1. Januar 1991 geltende SGB VIII, das die Leistungsberechtigung in den Fokus stellte, und die Kindschaftsrechtsreform zum 1. Juli 1998, die eheliche und nichteheliche Kinder rechtlich gleichgestellt hat. Beide Gesetze hatten die Förderung und Stärkung der Elternautonomie, aber auch der Elternverantwortung durch Beratungs- und Unterstützungsangebote und die Verbesserung der Rechte der Kinder und des Kindeswohls zum Ziel.

BERATUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSPFLICHT DES JUGENDAMTS

Mütter und Väter erhielten, ausgehend von vorherigen Bestimmungen im JWG (Gesetz für Jugendwohlfahrt) und Nichtehechengesetz (NEheG), als Alleinerziehende sowohl ein Angebot als auch einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen nach § 18 Abs. SGB VIII sowie bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615 I BGB (§ 18 Abs. 2 SGB VIII).

Die Beratungs- und Unterstützungspflicht des Jugendamtes wurde durch das 1. Änderungsgesetz zum KJHG 1993 ausgedehnt auf die Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüche junger Volljähriger bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (§ 18 Abs. 4 SGB VIII). Mit Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft durch die Kindschaftsrechtsreform im Jahr 1998 steht der nicht mit dem Vater ihres Kindes verheirateten Mutter mit der Beistandschaft ein weiteres, freiwillig zu beantragendes Dienstleistungsangebot der Jugendhilfe für die Feststellung der Vaterschaft und/oder der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen zur Verfügung. Wegen des Rechtsanspruches des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung ist das Jugendamt zudem



Angelika HAAK-DOHMEN,
Jugendamt Aachen
angelika.haak.dohmen@
mail.aachen.de
Tel 0241 432-45390

durch den neu eingeführten § 52a SGB VIII verpflichtet, direkt nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der Mutter Beratung und Unterstützung und ein persönliches Gespräch anzubieten.

NEUORIENTIERUNG IN DER ARBEITSPRAXIS

Die neue Rechtslage erforderte ein verändertes berufliches Selbstverständnis der Mitarbeiter und folglich auch eine veränderte Aufgabenwahrnehmung und neue Kompetenzen. Diese Neuorientierung für die Arbeitspraxis markiert den langwierigen Weg von staatlicher Fürsorge zum neuen Dienstleistungsgedanken. Sie wird in Nordrhein-Westfalen seit 2005 begleitet mit der Entwicklung von Qualitätsstandards für Beistände durch die Landesjugendämter und den überregionalen Arbeitskreis der Beistände.

Die Aufgabenwahrnehmung sieht eine Drei-Stufen-Hilfe vor, die zunächst mit einem persönlichen Beratungsgespräch beginnt. Im Einvernehmen mit dem allein erziehenden Elternteil wird der Hilfebedarf unter dem Aspekt der Elternautonomie und dem Grundgedanken der Hilfe zur Selbsthilfe bestimmt. Im Rahmen der Unterstützung nach §§ 18 und 52a SGB VIII wird in der zweiten Stufe aktive Hilfe, Handeln mit Außenwirkung geleistet. Insoweit kann die Vaterschaft geklärt als auch der Unterhaltsanspruch außergerichtlich geltend gemacht

ZWEI FRAGEN AN

„Das ist vielen Leuten nicht klar“



► GISELA ENGELHARDT
Sozialarbeiterin

häuslichen Umfeld über ihre Rechte und Ansprüche informieren zu können. Ich gebe ihnen alle rechtlichen Informationen, die man haben muss, wenn man nicht verheiratet ist und ein gemeinsames Kind bekommt. Oft leben die Eltern zusammen und denken, damit ist alles gut. Aber die Anerkennung der Vaterschaft ist wichtig, damit der Vater mit dem Kind verwandt ist. Nur dann hat das Kind ein Besuchsrecht, Anspruch auf Unterhalt und erbrechtliche Ansprüche. Das ist vielen Leuten nicht klar.

Wieso besuchen Sie die jungen El-

Sie besuchen unverheiratete Eltern in Haaren, Verlantenheide und Aachen-Nord nach der Geburt. Was geben sie ihnen mit auf den Weg?

Engelhardt: Im Rahmen einer gelungenen Kooperation mit dem Babybegrüßungsdienst besuche ich nicht verheiratete Mütter beziehungsweise Eltern zu Hause, um sie als besonderen Service im

tern zu Hause und beraten sie nicht im Jugendamt?

Engelhardt: Zunächst erhalten alle nicht verheirateten Mütter beziehungsweise Eltern ein Beratungsangebot. Aber nicht alle finden den Weg ins Jugendamt, für manche gibt es eine Hemmschwelle. Daher biete ich die rechtliche Beratung in Verbindung mit dem Überreichen des Babybegrüßungspaketes an. In der gewohnten Umgebung kann man komplizierte rechtliche Zusammenhänge gut rüberbringen, die Gesprächssituation ist entspannt und genießt einen besonderen Stellenwert für die junge Familie.

Ausschnitt aus einem Bericht der AACHENER ZEITUNG vom 18. Juni 2013

werden. Eine gesetzliche Vertretung des minderjährigen Kindes kann in der dritten Stufe nur im Rahmen der Beistandschaft erfolgen, das heißt in der Regel, wenn die Beratung und Unterstützung nicht zu dem gewünschten Erfolg führen sowie eine gerichtliche Durchsetzung des Anspruchs auf Vaterschaftsfeststellung und/oder auf Zahlung von Unterhalt erforderlich wird. Hier stellt die Beistandschaft eine kompetente und kostenfreie Alternative zur Beauftragung eines Rechtsanwaltes dar.

Das Erstgespräch ist daher von immenser Bedeutung für das zukünftige Verhältnis von Hilfesuchendem Elternteil und dem Jugendamt. Beratung und Unterstützung im Vorfeld von Beistandschaften sind besonders wichtige Aufgabenfelder, die umfassenden Zugang zu der Personengruppe der Alleinerziehenden hat, die von einem erheblichen Armutsrisiko betroffen ist. Beistände leisten hier einen existenziellen Beitrag zur Sicherung des Lebensunterhaltes junger Menschen und ihrer Familien und fördern damit gelingendes Aufwachsen von Kindern.

»Cedric Müllers Beratung und Unterstützung lief erfolgreich – nicht nur im Sinne der Unterhaltszahlungen. »Es studiert sich sehr viel leichter, wenn man um die finanzielle Rückendeckung des Vaters weiß«, erzählt Müller. Wichtiger ist aber Folgendes: »Das Verhältnis zu meinem Vater ist viel besser geworden.« Das habe er so nicht erwarten können.« (Aachener Zeitung vom 6. März 2013)

Sofern weiterer Informations- oder Hilfebedarf besteht, den der Fachdienst Beistandschaft professionell nicht erfüllen kann, erfolgt eine Weitergabe an die entsprechenden Beratungsinstitutionen oder wird in vielen Fällen im Sinne der Prävention der Einstieg in andere Leistungen der Jugendhilfe ermöglicht.

FACHDIENST BEISTANDSCHAFT – EIN DIENSTLEISTUNGSORIENTERTES ANGEBOT DER JUGENDHILFE

Der Fachdienst Beistandschaft ist nunmehr ein freiwilliges und dienstleistungsorientiertes Angebot der Jugendhilfe für alle gesellschaftlichen Personengruppen, die sich aufgrund der Geburt eines Kindes, ohne als Eltern miteinander verheiratet zu sein, und/oder infolge einer Trennung in vielfältigen Konfliktsituationen unterschiedlicher Intensität befinden und ein Türöffner ins Jugendamt. Insoweit sind Öffentlichkeitsarbeit sowohl intern als auch extern sowie die Vernetzung mit den örtlichen Beratungsstrukturen gefordert, denn das Wohl des Kindes sollte Ziel aller Bemühungen des Beistandes sein und verbindet die Beistände mit allen anderen Fachkräften.

Durch eine integrative, alle Lebensumstände des Kindes und seiner Eltern einbeziehende Betrachtung kommt der Wahrnehmung der Aufgaben des Beistandes eine wichtige Rolle bei der Umsetzung des § 8a SGB VIII und Einrichtung sozialer Frühwarnsysteme vor Ort zu. Im Rahmen der Frühen Hilfen besteht bei der Stadt Aachen das Angebot von Begrüßungsbesuchen bei Neugeborenen, der für die Kinder der nicht miteinander verheirateten Eltern durch den Fachdienst Beistandschaften wahrgenommen wird.

Angesichts fortwährender Änderungen familiärer Lebenslagen und der gesellschaftlichen Entwicklung durch steigende Zahlen von Ein-Kind-Familien, Patchworkfamilien, allein erziehenden Eltern, hohen Trennungs- und Scheidungsraten, einer »vaterlosen Gesellschaft«, des Rollenwandels innerhalb der Familie, Medienvielfalt, stellt sich die Rechtslage insbesondere nach einer Scheidung komplizierter dar, es gibt mehr hoch strittige Fälle, die erhöhte Anforderungen an die Beratungsleistung, sowohl in Bezug auf Umgangsregelungen als auch komplizierte unterhaltsrechtliche und abstammungsrechtliche Fragestellungen, entstehen lassen.

NEUE RECHTSGRUNDLAGEN ERÖFFNEN WEITERGEHENDE BERATUNGSANSPRÜCHE

Der durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) zum 1. Oktober 2005 neu eingeführte § 18 Abs. 2 SGB VIII eröffnet Eltern eines Kindes, die nicht miteinander verheiratet sind, nunmehr einen Beratungsanspruch zu den Möglichkeiten der gemeinsamen elterlichen Sorge durch die Abgabe einer Sorgeerklärung oder der gerichtlichen Übertragung. Dadurch wird auch der Vater berücksichtigt, für den bis dahin kein Beratungsanspruch bestanden hatte. Im Zusammenhang mit der weiteren Stärkung der Rechte der Väter durch das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge vom 16. April 2013 und des Gesetzes zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters vom 4. Juli 2013 rückt die gemeinsame elterliche Verantwortung und damit die Rolle der Väter für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes in den Fokus eines neuen Familien- und Leitbildes. Dies wird zudem beeinflusst durch die Intensität des praktizierten Umgangs, wie die aktuelle Diskussion um das Wechselmodell zeigt.

Es wird daher eine Kernaufgabe des Jugendamtes und aller Institutionen, in der Familienberatung Tätigen sein, die Beteiligten auf die Wichtigkeit der Beziehungen des Kindes zu beiden Eltern, auf die Notwendigkeit der Orientierung der Eltern und Elternpositionen am Kindeswohl hinzuweisen und gerade nicht den Versuch zu unterstützen, einen Elternteil auszugrenzen oder abzublocken. In diesem Spannungsfeld ist der Beistand eine wichtige Schaltstelle, der zu einem sehr frühen Zeitpunkt für die gemeinsame Wahrnehmung elterlicher Verantwortung und entsprechenden Umgang werben und vermitteln kann, zumal gute Umgangskontakte und zuverlässige Unterhaltszahlungen nachweislich miteinander korrespondieren.

Aufgrund der komplexer gewordenen Aufgaben des Beistandes, die weit über die ursprünglichen Aufgaben des früheren Amtspflegers hinausgehen, sich stetig ändernden Rechtsgrundlagen als Anpassung an geänderte Lebenswirklichkeiten und des frühen Zugangs zu Familien in vielfältigen Lebens- und Konfliktlagen agiert der Fachdienst Beistandschaften als »sozialer Sensor«, partnerschaftlicher Unterstützer und Dienstleister, der die eigenverantwortliche Problemlösung der Beteiligten fördert und die Interessen des Kindes und seine gesamtfamiliäre Situation vertritt. Der Bezug von Sozialleistungen darf nicht zu einer Aufgabenwahrnehmung für die öffentlichen Leistungsträger führen, da diese ausschließlich fiskalische Interessen verfolgen.

Die veränderten fachlichen Anforderungen und Ansprüche an die Tätigkeit des Beistandes sowie das neue berufliche Selbstverständnis führen bei dieser Arbeitspraxis für alle Beteiligten zu einem höheren Grad subjektiver Zufriedenheit und entsprechender Motivation der Fachkraft.

Gleichwohl haben diese Veränderungen leider noch nicht in allen Jugendämtern Eingang gefunden und es bestehen bundesweit noch erhebliche qualitative Unterschiede. Hier wäre die Festlegung bundeseinheitlicher Qualitätsstandards wünschenswert.

VON DER KOSTENHERANZIEHUNG ZUM PAUSCHALISIERTEN KOSTENBEITRAG

Für stationäre (über Tag und Nacht) und teilstationäre (stundenweise über Tag) Erziehungshilfen sieht das SGB VIII bis heute eine Beteiligung der Betreuten selbst und ihrer Eltern an den entstehenden Kosten vor. Dieser Kreis der Heranzuziehenden wird aktuell in § 92 SGB VIII aufgeführt. In den vergangenen 25 Jahren hat diese Kostenheranziehung gravierende Änderungen erfahren.

KOSTENHERANZIEHUNG NACH DEM SGB VIII

Mit dem Inkrafttreten des SGB VIII wandelte sich die bis dahin anzuwendende Kostenheranziehung. Das bis 31. Dezember 1990 geltende Jugendwohlfahrtsgesetz enthielt Regelungen zum Kostenbeitrag, die fast ausschließlich am damaligen Bundessozialhilfegesetz (BSHG) orientiert waren.

Basis der Kostenheranziehung im SGB VIII bildeten ab 1. Januar 1991 die Einkommensgrenzen des BSHG. Das nach den Vorschriften des BSHG ermittelte Einkommen wurde der Einkommensgrenze gegenübergestellt. Ein übersteigendes Einkommen, vermindert um Belastungen oder einen Pauschbetrag, konnte als Kostenbeitrag verlangt werden. Voraussetzung hierfür war aber, dass der Vergleich mit der bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsverpflichtung nicht günstiger ausfiel. Dieser Vergleich sollte sicherstellen, dass niemand schlechter gestellt wird, als er ohne die stationäre Erziehungshilfe im Unterhaltsrecht zahlungspflichtig wäre.

Eine Schwierigkeit bestand darin, dass Eltern oder Elternteile, die mit dem Kind vor der stationären Unterbringung zusammen lebten, ihre Unterhaltspflicht durch den sogenannten Betreuungsunterhalt erbrachten. Für diese Personen wurde die Heranziehung auf 80 Prozent des möglichen Unterhaltsbetrages als häusliche Ersparnis definiert. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes brauchten genaueste Kenntnis der Vorschriften des BSHG und des Unterhaltsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch.



Hans-Werner PÜTZ
LVR-Landesjugendamt
Rheinland
hanswerner.puetz@lvr.de
Tel 0221 809-4011

Getrennt lebende Elternteile, in der Regel Väter, zahlten den Unterhalt an den Amtspfleger. Obwohl der Jugendhilfeträger den Unterhalt sicherstellte, galt die zivilrechtliche Unterhaltsverpflichtung weiter. Die wirtschaftliche Jugendhilfe konnte den Unterhaltsanspruch des Kindes oder Jugendlichen bei einer gegebenen Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen auf sich überleiten. Mit der Überleitungsanzeige trat das Jugendamt dann an die Stelle des Kindes oder Jugendlichen und konnte seinen Unterhaltsanspruch dann zivilrechtlich selbst geltend machen.

In der Regel sorgte aber der Amtspfleger für die Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs. Mit der Überleitungsanzeige des Jugendhilfeträgers wurde dieser Unterhalt an das Jugendamt statt an den bis zur stationären Unterbringung mit dem Kind oder Jugendlichen zusammen lebenden Elternteil ausgezahlt. Während das Jugendamt den aktuell zu zahlenden Unterhalt

des getrennt lebenden Elternteils mit seiner Lebenssituation zum Zeitpunkt der Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen ermittelte, zeigte sich bald, dass es zu den regelmäßig älteren Unterhaltstiteln des Amtspflegers gravierende Abweichungen gab.

GESETZLICHER FORDERUNGSÜBERGANG

Dies führte mit dem 1. SGB VIII Änderungsgesetz zur Einführung des gesetzlichen Forderungsübergangs ab 1. Januar 1993, der sogenannten »cessio legis«. Durch die Gewährung der Jugendhilfeleistung wurde der Jugendhilfeträger kraft Gesetzes Inhaber des Unterhaltsanspruches des untergebrachten Kindes oder Jugendlichen.

Dieses Rechtsinstrument beendete die Einziehung von Unterhaltszahlungen durch einen Dritten (Amtspfleger) und beide Eltern hatten von da an den gleichen Ansprechpartner, wenn es um den Kostenbeitrag an das Jugendamt ging.

Diese vermeintliche Vereinfachung sollte sich allerdings bald als Bumerang erweisen. Denn nun mussten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der wirtschaftlichen Jugendhilfe spezieller als zuvor mit der Materie des Unterhaltsrechts vertraut sein.

Das Nebeneinander von einem allgemeinen Kostenbeitrag der Betreuten selbst, einem besonderen Kostenbeitrag der mit dem Kind oder Jugendlichen vor der Unterbringung zusammen lebenden Elternteile, dem übergehenden Unterhaltsanspruch gegen einen getrennt vom Kind oder Jugendlichen lebenden Elternteil sowie der Überleitung eines Unterhaltsanspruchs eines volljährigen Betreuten im Rahmen der Hilfe nach § 41 SGB VIII führte zwangsläufig zu einem Spezialistentum in der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Neben den Kostenbeitrags- und Unterhaltszahlungen der Eltern und der Kostenbeiträge der Betreuten unter Anwendung von Sozial- und Zivilrecht mussten alle sozialen Leistungen wegen oder für das Kind oder Jugendlichen verlangt und geltend gemacht werden.

Dazu zählte die Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG, Waisenrenten, Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz, Wohngeldanteile, Betriebsrenten, Kautionen und Beihilfeansprüche. Hauptanteil an den Einnahmen der Jugendämter aus der Kostenheranziehung bildete aber das Kindergeld.

INANSPRUCHNAHME DES KINDERGELDES

Bis zum 31. Dezember 1995 war es den Jugendämtern relativ einfach möglich, das für ein untergebrachtes Kind gezahlte Kindergeld zur Kostendeckung in Anspruch zu nehmen. Weil in der Regel den bezugsberechtigten Eltern die Aufbringung der Heimkosten nicht möglich war, konnte mit einer Verletzung der Unterhaltspflicht argumentiert werden und das Kindergeld nach § 48 SGB I an den Jugendhilfeträger durch die damaligen Kindergeldkassen abgezweigt werden. Gegen diese Entscheidung konnten die Betroffenen sich nicht zur Wehr setzen.

Am 1. Januar 1996 wurde das Kindergeld aber von einer sogenannten zweckgleichen Leistung (es diente, wie die Jugendhilfe, dem Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen) mit dem Jahressteuergesetz 1996 zu einer steuerlichen Leistung.

Das Kindergeld wurde nicht mehr für das Kind, sondern wegen des Kindes ausgezahlt. Zuständig dafür waren nun die neu eingerichteten Familienkassen bei den Finanzämtern. Der Kindergeldempfänger war beim Verbrauch des Kindergeldes nicht zweckgebunden. Für die Jugendämter wurde es nun schwieriger, diesen finanziell wichtigen Teil der Einnahmen zu realisieren. Der staatlichen Eingriffsverwaltung wurde durch einen notwendigen Kostenbeitragsbescheid, gegen den ein Rechtsmittel möglich war und ist, ein Riegel vorgeschoben. Wegen des notwendigen zeitnahen Handelns der Jugendämter um Einnahmeverluste zu vermeiden, kam es zu großem Unmut und der Erkenntnis auf Bundesebene, dass für die Inanspruchnahme des Kindergeldes neue Regelungen zugunsten der Jugendhilfe nötig waren.

Parallel dazu wurde deutlich, dass die Kostenheranziehung der Jugendhilfe durch die komplizierten gesetzlichen Regelungen mit einem permanenten Nebeneinander von Sozialrecht und Unterhaltsrecht nicht mehr oder selten fehlerfrei zu vollziehen war. Folge waren Einnahmeausfälle für die Jugendämter. Eine Überarbeitung der Vorschriften des SGB VIII zur Kostenheranziehung Anfang des neuen Jahrtausends scheiterte am Veto des Bundesfinanzministeriums wegen der Inanspruchnahme des Kindergeldes.

NEUAUSRICHTUNG DER KOSTENHERANZIEHUNG DURCH DAS KICK

Dann aber sollte es mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) am 1. Oktober 2005 eine geradezu sensationelle Neuausrichtung der Kostenheranziehung in den §§ 91 ff. SGB VIII geben.

Nach umfangreichen Vorbereitungen gelang es dem Gesetzgeber, die Kostenheranziehung weitgehend von den Bestimmungen des am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Sozialgesetzbuches XII zu lösen und eine völlig eigenständige Heranziehungsform für den öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag einzuführen: Ein um eine Pauschale bereinigtes Einkommen wurde in eine Kostenbeitragstabelle eingeordnet und konnte nach Beachtung relativ einfacher Abstufungsregeln aus dieser Tabelle abgelesen und festgesetzt werden.

Ergänzt wurde das System der Kostenbeteiligung durch einfache Vorschriften zum Kostenbeitrag der Betreuten selbst. Dieses System der Kostenbeteiligung gilt nun mehr als 10 Jahre und hat allen juristischen Angriffen Stand gehalten. Einfach, nachvollziehbar und weitgehend von Bürokratie befreit – so lässt es sich beschreiben.

Auch wenn es mit dem Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetz Ende 2013 zu einer unglücklichen Beschreibung des einzusetzenden Einkommens in § 93 Abs. 4 SGB VIII gekommen ist. Diese Regelung bereitet den Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern erhebliche Probleme. Mit der am 5. Dezember 2013 veröffentlichten Kostenbeitragsverordnung wurde noch die längst fällige Aktualisierung der Kostenbeitragstabelle umgesetzt und die Kostenheranziehung bei teilstationärer Unterbringung von Kindern und Jugendlichen gestrafft und vereinfacht, indem nur noch ein Prozentsatz vom Einkommen als Kostenbeitrag verlangt wird.

Das geltende System der Kostenheranziehung im SGB VIII sollte in allen Leistungsgesetzen, die eine Kostenbeteiligung von Betroffenen vorsehen, umgesetzt werden. Nach 25 Jahren Kostenheranziehung nach dem SGB VIII wünsche ich diesem System eine weitgehende Umsetzung bei der Kostenheranziehung im Rahmen der sogenannten »Inklusiven Lösung«.

MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER

YASEMIN KUTLU-AKTAS

Ich bin Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin und seit dem 1. Januar 2016 als Fachberaterin Frühe Hilfen als Elternzeitvertretung tätig. In der Koordinierungsstelle Kinderarmut im LVR-Landesjugendamt bin ich Teil des Beratungsteams.

Nach meinem Studium der angewandten Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Dortmund, habe ich seit 2006 zuerst bei einem freien Jugendhilfeträger in der ambulanten und stationären Jugendhilfe gearbeitet. Bis zu meiner Dienstübernahme im LVR-Landesjugendamt bin ich seit 2001 im ASD eines Kreisjugendamtes tätig gewesen. Während meiner Tätigkeit im ASD habe ich im Netzwerk Frühe Hilfen und einigen anderen Netzwerken mitgearbeitet.



Yasemin KUTLU-AKTAS
Tel 0221 809-6257
yasemin.kutlu-aktas@lvr.de

KAREN PAULY-EHLERS

Seit dem 1. Januar 2016 bin ich als Juristin in der Abteilung »Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder« tätig. Zu meinem Aufgabengebiet gehören die juristische Beratung der Kolleginnen und Kollegen, die Begleitung des Betriebserlaubnisverfahrens für Kindertageseinrichtungen sowie die Gestaltung von internen Fortbildungsangeboten.

Nach der Ausbildung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst bei der Stadt Wolfsburg habe ich das Studium der Rechtswissenschaften aufgenommen. Im Anschluss daran bin ich zunächst als Referentin für den Saarländischen Städte- und Gemeindetag tätig gewesen. Zu meinen Arbeitsschwerpunkten dort zählte das Kinder- und Jugendhilferecht. Eine weitere Station im Rahmen meiner juristischen Arbeit ist die Tätigkeit für die Stabsstelle Arbeitsrecht/Justitiariat der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. gewesen.



Karen PAULY-EHLERS
Tel 0221 809-4064
karen.pauly-ehlers@lvr.de

STEPHAN KLEIN

Seit dem 1. Januar 2016 verstärke ich das Team »Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen« des LVR-Landesjugendamtes Rheinland.

Nach meinem Studium der Sozialen Arbeit in Aachen habe ich im ambulant betreuten Wohnen mit jungen psychisch kranken Menschen zusammengearbeitet. Dann zog es mich aus privaten Gründen nach Stuttgart. Hier begleitete ich zunächst junge Obdachlose in einem Wohnheim. Danach wechselte ich zum KVJS-Landesjugendamt, dem Landesjugendamt von Baden-Württemberg, in die Heimaufsicht. Zuletzt war ich in der Heimleitung einer Kinder- und Jugendeinrichtung im Eingliederungsbereich tätig.



Stephan KLEIN
Tel 0221 809-6306
stephan.klein@lvr.de

ALEXANDER KLAUS



Alexander KLAUS
Tel 0221 809-6294
alexander.klaus@lvr.de

Seit dem 1. Januar 2016 bin ich Teil des Teams der Zentralen Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes. Die zentrale Adoptionsstelle berät in rechtlichen, psychologischen und pädagogischen Fragen, vermittelt Adoptionen aus dem Ausland und ist für die Anerkennung, Zulassung und Aufsicht von Adoptions- und Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft zuständig.

Nach meinem Studium der Sozialen Arbeit an der Hochschule Koblenz habe ich zunächst die Aufsicht und Fachberatung von Tagespflegepersonen bei der Stadt Hilden übernommen. Anschließend war ich in einer Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge tätig.

Auf die Tätigkeit in der Zentralen Adoptionsstelle, in der sich die Bereiche der Sozialen Arbeit und Rechtswissenschaften miteinander verbinden lassen und die damit verbundenen Herausforderungen freue ich mich.

JAN FRIES



Jan FRIES
Tel 0221 809-6392
jan.fries@lvr.de

Seit dem 1. Januar 2016 bin ich als Fachberater für den Allgemeinen Sozialen Dienst im LVR-Landesjugendamt tätig. Zu meinen Aufgaben gehört es, die Allgemeinen Sozialen Dienste in den Jugendämtern im Rheinland bei ihren Aufgaben zu beraten, zu begleiten und zu unterstützen.

In der Jugendhilfe arbeite ich seit 1998. Nach meinem Studium zum Diplom-Sozialpädagogen war ich zunächst lange Jahre in der stationären Jugendhilfe bei einem freien Träger in Bonn beschäftigt. 2005 wechselte ich dann zum Rhein-Sieg-Kreis, um im Allgemeinen Sozialen Dienst erste Erfahrungen zu machen. 2008 zog es mich dann in die Stadt Rheinbach. Dort arbeitete ich weiter im ASD, den ich zuletzt auch geleitet habe.

BEISTANDSCHAFTEN 2020



www.lvr.de › Jugend › Jugendämter › Beistandschaft des Jugendamts.

Der Abschlussbericht des von den beiden Landesjugendämtern in NRW durchgeführten Projekts »Beistandschaften 2020« zur aktuellen Untersuchung des Fachdienstes Beistandschaft liegt vor.

Das Projekt wurde mit Mitteln des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport gefördert.

Die beschriebenen Prozesse während der 12-monatigen Praxisberatung in den sechs Projektjugendämtern und die zusammengefassten Ergebnisse der quantitativen und qualitativen Erhebungen des beauftragten Forschungsinstitutes liefern neue Erkenntnisse und Ergebnisse, die Sie im Abschlussbericht dargestellt finden. Sie spiegeln ein Bild der Aufgabenwahrnehmung durch den Fachdienst Beistandschaften sowie seiner Potentiale und auch die Hemmnisse für eine fachliche Weiterentwicklung wider. Ebenso zeigt er Ansatzpunkte für eine weitere Qualitätsentwicklung auf.

LEITLINIEN DES ERZIEHERISCHEN KINDER- UND JUGENDSCHUTZES

Die praxisorientierten fachlichen Leitlinien sind in einem intensiven Fachdiskurs der Fachberatung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland, der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle NRW (AJJS NRW) sowie Fachkräften des Kinder- und Jugendschutzes aus den bergischen Jugendämtern erarbeitet worden. Dabei wurden die Bedarfe und Anregungen aus der täglichen Praxis und die Grundlagen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes erörtert und diskutiert. So entstanden kompakte und konkrete fachliche Leitlinien den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu strukturieren und zu gestalten. Die Broschüre schafft es anhand konkreter Ausführungen etwa zu Zielen, Zielgruppen, Arbeitsprinzipien, Handlungsfeldern und fachlichen Anforderungen, das Profil des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu schärfen. Ziel ist es, den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz als Primärprävention zu stärken.

Dem »Arbeitskreis Jugendschutz der Arbeitsgemeinschaft kommunale Jugendarbeit Bergisches Land« gehören Jugendämter aus den Kreisen Mettmann, Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis und aus den Städten Leverkusen, Solingen, Remscheid, Wuppertal an.



Auf den Seiten des LVR-Landesjugendamtes steht die Broschüre zum Download bereit unter: www.lvr.de » Jugend » Jugendförderung » Kinder- und Jugendschutz oder sie kann bestellt werden unter www.lvr.de » Jugend » Aktuelles und Service » Publikationen.

INTEGRIERTE GESAMTKONZEPTE KOMMUNALER PRÄVENTION

Netzwerke in Hülle und Fülle, immer neue Projekte, Koordinationsstellen, Vernetzungsanforderungen... Wie lässt sich daraus eine kommunale Gesamtstrategie der Prävention entwickeln, die Parallelstrukturen vermeidet und Synergien ermöglicht?

Das vorliegende Positionspapier »Integrierte Gesamtkonzepte der Prävention« gibt darauf eine Antwort. Die Vertreterinnen und Vertreter des Modellvorhabens des Landes NRW »Kein Kind zurücklassen!«, der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen NRW, des Programms »Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut« des LVR-Landesjugendamtes Rheinland, des LWL-Landesjugendamtes Westfalen, des kommunalen Partnerprozesses »Gesund aufwachsen für alle!« der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) haben dieses Positionspapier im Rahmen ihrer regelmäßigen Konsultationsgespräche erarbeitet.



MFJKJS (Hrsg.)
Düsseldorf 2015
Die Broschüre kann unter www.mfkjks.nrw.de » Service » Broschürenservice heruntergeladen oder bestellt werden (Veröffentlichungsnummer 2084).



AUS DEM LANDESJUGENDHILFEAUSSCHUSS

BERICHT AUS DER SITZUNG AM 25. FEBRUAR 2016

Die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) diskutierten in der Sitzung vom 25. Februar 2016 intensiv über den unverminderten Zuzug von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) und die Konsequenzen für die öffentliche und freie Jugendhilfe. Seit das LVR-Landesjugendamt Rheinland am 1. November 2015 die Aufgaben der Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in NRW wahrnimmt, wurden bereits über 7.000 minderjährige Flüchtlinge verteilt. Das stellt sowohl die Jugendämter als auch die freien Träger vor große Herausforderungen und ist mit einer Vielzahl von Problemen verbunden. Damit einher gehen Forderungen nach einer generellen Absenkung der Standards bei der Unterbringung von UMF. So wird in die Diskussion eingebracht, die Unterbringung der UMF aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz herauszulösen. Dies hätte zur Folge, dass bei der Unterbringung von jungen Menschen in der stationären Jugendhilfe unterschiedliche Maßstäbe anhand verschiedener Rechtsverpflichtungen angelegt werden, die sich nach dem Aufenthaltsstatus differenzieren. Der LJHA spricht sich trotz des Wissens um die schwierige Lage eindeutig gegen diesen Vorschlag aus und unterstützt die Verwaltung in ihrem bisherigen Handeln. Die »Heimaufsicht« des LVR-Landesjugendamtes Rheinland reagiert auf die aktuelle Situation, indem die Gruppenstärken aufgestockt, das Fachkräfte-Prinzip gelockert und auch räumliche Standardabweichungen genehmigt werden. In der Diskussion sah der Ausschuss auch die Gefahr, dass einmal gemachte Standardveränderungen später nur sehr schwer zu revidieren sind.

Insgesamt bleibt die Situation aber sehr angespannt. Angaben der Jugendämter zufolge, leben fast ein Drittel aller UMF in Einrichtungen, die nicht genehmigungsfähig sind, also in Notunterkünften zur Vermeidung von Obdachlosigkeit außerhalb des Standards des SGB VIII. Das LVR-Landesjugendamt Rheinland erachtet diese Unterbringung in den Notunterkünften als nicht betriebserlaubnisfähig, da die Einrichtungen nicht auf Dauer angelegt sind und den Standards der Jugendhilfe insgesamt widersprechen.



*Astrid NATUS-CAN
Vorsitzende des
Landesjugendhilfe-
ausschusses Rheinland*

Ein weiterer Schwerpunkt der Sitzung war die geplante »Stiftung Anerkennung und Hilfe«. Die Erfahrungen des Runden Tisches zur Aufarbeitung der Heimerziehung in den 1950er und 1960er Jahren haben dazu geführt, dass ein Fonds »Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975« bei den beiden Landesjugendämtern eingerichtet wurde. Dieser Fonds arbeitet seit 2012 erfolgreich. Allein im Rheinland werden bis zu 2.000 ehemaliger Heimkinder von dem Fondsleistungen profitieren. Schon bei der Einrichtung des Fonds wurde seine Dauer bis zum 31. Dezember 2017 begrenzt. Bei der Antragstellung meldeten sich immer wieder Betroffene, die in den 1950er/1960er Jahren, aus welchen Gründen auch immer, in die

Psychiatrie oder Einrichtungen der Behindertenhilfe eingewiesen wurden. Nicht selten geschah dies auf der Basis von aus heutiger Sicht nicht akzeptierbaren Begründungen und falschen Diagnosen. Für diese Zielgruppe war ein neuer Fonds mit dem Titel »Stiftung Anerkennung und Hilfe« geplant. Vorgesehen war ein Fondsvolumen von etwa 440 Millionen Euro. Der LVR hatte bereits im Grundsatz erklärt, einen Anteil des Fondsvolumens seiner Verantwortung entsprechend, zu tragen. Der Beginn der Stiftungsaktivität war für 2016 angedacht.

Im Januar 2016 hat die Finanzministerkonferenz der Länder jedoch Grundsatzfragen zur Ausgestaltung der Stiftung aufgeworfen, die eigentlich schon beantwortet schienen. Kritisiert wurden etwa die Absicht, pauschale Geldleistungen zu gewähren, der maximale Gesamtbetrag pro Einzelfall, die Laufzeit der Stiftung, die Schätzung der Anzahl der erwarteten Anträge und die Niedrigschwelligkeit der Stiftung in den Fragen der Glaubhaftmachung.

Da aufgrund dieser unerwarteten Entwicklung nicht mehr mit einem Start der »Stiftung Anerkennung und Hilfe« in diesem Jahr auszugehen ist, beschloss der LJHA, sich an die Ministerpräsidentin des Landes NRW zu wenden und diese aufzufordern, sich dieser Ungleichbehandlung zu widersetzen und für eine zügige Umsetzung des Stiftungsvorhabens einzutreten.

VIEL ERREICHT ... UND NOCH LANGE NICHT AM ZIEL

EINE ZWISCHENBILANZ ZUM LVR-PROGRAMM »TEILHABE ERMÖGLICHEN – KOMMUNALE NETZWERKE GEGEN KINDERARMUT«

An dem Förderprogramm des LVR-Landesjugendamtes Rheinland partizipieren 39 Kommunen aus dem Rheinland. Die gesammelten Erfahrungen zeigen, dass Netzwerkarbeit Strukturentwicklung ist: Es geht sowohl um Prozesse innerhalb der kommunalen Ämter als auch um die Kooperation mit und zwischen Trägern und Anbietern in den Sozialräumen und Regionen. Die Jugendämter befinden sich auf dem langen Weg hin zu integrierten kommunalen Präventions- und Netzwerklandschaften.

Ende 2010 wurde das LVR-Förderprogramm »Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut« ins Leben gerufen, das durch Finanzmittel der gemeinnützigen Auridis-Stiftung ermöglicht wird. Ziel ist der Ausbau von biografischen Präventionsketten, durch die Angebote und Maßnahmen der verschiedenen Träger und Akteure leicht zugänglich und miteinander in Verbindung gebracht werden: beginnend mit den Frühen Hilfen bis hin zum gelingenden Übergang in Ausbildung und Beruf.

Das Förderprogramm besteht aus drei aufeinander abgestimmten Handlungsbereichen. Jugendämter erhalten vier Jahre lang Gelder, um kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut einzurichten und auszubauen. Das abteilungs- und fachbereichsübergreifend besetzte Beratungsteam in der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut bietet prozessbegleitende Beratungs-, Fortbildungs- und Vernetzungsangebote und das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS) in Frankfurt am Main begleitet die geförderten Kommunen wissenschaftlich.

ERSTE ERKENNTNISSE

Vier Jahre sind, bezogen auf das Ziel, Präventionsketten auf- und auszubauen, ein kurzer Zeitraum. In vielen Kommunen ist durch das Programm überhaupt erst deutlich geworden, welche Entwicklungsprozesse notwendig sind, da Kinderarmut komplex ist und unterschiedliche Politikfelder berührt.

Aus den Erfahrungen der Beratung einerseits und den Berichten der wissenschaftlichen Begleitung andererseits lassen sich erste vorläufige Ergebnisse und Entwicklungstendenzen skizzieren:

- Netzwerkarbeit ist Strukturentwicklung. Koordiniert durch das Jugendamt, müssen klare Arbeitsstrukturen und Routinen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Träger und Akteure aus den für Kinderarmut relevanten Handlungssystemen wie Gesundheit, Arbeit, Schule, soziale Sicherung schrittweise aufgebaut und etabliert werden.
- Wo dies gelingt, können die Netzwerke Einfluss nehmen auf die Bedarfsklärung und Angebotsentwicklung. Aus Informationsnetzwerken, wo lediglich der Austausch im Mittelpunkt



Alexander MAVROUDIS
LVR-Landesjugendamt
Rheinland
Tel 0221 809-6932
alexander.mavroudis@lvr.de



Seit 2011 haben vier Ausschreibungen stattgefunden. Inzwischen partizipieren 39 Jugendämter in 35 Kommunen und vier Kreisen am Programm: Aachen, Bergheim, Bergisch Gladbach, Brühl, Dinslaken, Düren, Elsdorf, Emmerich, Eschweiler, Essen, Grevenbroich, Gummersbach, Heiligenhaus, Herzogenrath, Hilden, Hückelhoven, Hürth, Kamp-Lintfort, Kempen, Kerpen, Kevelaer, Kreis Euskirchen, Kreis Viersen, Leverkusen, Meerbusch, Mettmann, Monheim am Rhein, Mülheim an der Ruhr, Nettetal, Neuss, Pulheim, Remscheid, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Stolberg, Velbert, Viersen, Willich und Wülfrath.

steht, werden Produktionsnetzwerke, in denen gemeinsam Angebote und Initiativen abgestimmt werden, die Eingang finden in Jugendhilfeplanungsprozesse. Dies ist eine wichtige Gelingensbedingung, da die Mitglieder auf diesem Weg erfahren, dass sie durch die Mitarbeit im Netzwerk etwas bewirken.

- Im Rahmen der Netzwerkarbeit sind Aktivitäten zur Sensibilisierung der (Fach-)Öffentlichkeit für Kinderarmut erfolgreich. Hierzu gehören zum Beispiel Auftaktveranstaltungen und Fortbildungen zum armutssensiblen Handeln für Erzieherinnen und Erzieher.
- Die Zusammenführung der Maßnahmen in ein integriertes Gesamtkonzept kommunaler Prävention und der Arbeitskreise und anderer Vernetzungsformen in eine koordinierte Netzwerklandschaft ist ein mittelfristiger Qualitätsentwicklungsprozess, in den auch die Frühen Hilfen einbezogen werden müssen.
- Die Organisation von Netzwerken und Präventionsketten führt zu Veränderungen im Jugendamt; Koordinationsstellen und Steuerungsgruppen werden (oft neu) eingerichtet. Gleichzeitig steht vielerorts ein Kulturwandel hin zu einer fachbereichs- und ämterübergreifenden Zusammenarbeit an.
- Eine zentrale Rolle kommt den Koordinationsfachkräften in den Jugendämtern zu. Sie sind »das Gesicht« des Netzwerkes. Sie müssen gut qualifiziert sein und sich im Prozess kontinuierlich weiterbilden können, denn: Netzwerkkoordination ist »learning by doing«.
- Die Koordinationsfachkräfte müssen weiterhin mit angemessenen Zeitressourcen und Kompetenzen ausgestattet sein. Sie müssen wissen, welche Aufgaben sie haben, welche Erwartungen es seitens der Leitungen gibt und welche Befugnisse sie haben. Das in der Regel hohe Anforderungsprofil der Netzwerkkoordination sollte sich auch in der entsprechenden Eingruppierung der Stellen widerspiegeln.
- Von zentraler Bedeutung ist, wo die Koordinationsstellen in den Ämtern angesiedelt sind. Notwendig ist zum einen eine enge Anbindung an Leitungsebenen, um zum Beispiel quer zu den Verwaltungssäulen mit allen relevanten Akteuren agieren zu können. Zum anderen ist die Nähe zur Jugendhilfeplanung empfehlenswert, da Netzwerkkoordination planungsrelevant ist.
- Viele Koordinationsfachkräfte in den 39 Kommunen bewerten ihre persönliche berufliche Entwicklung sehr positiv. Auch dies ist ein Gelingensfaktor für die erfolgreiche Etablierung von Präventionsketten und Netzwerken in den Kommunen.
- Netzwerkentwicklung ist Leitungsaufgabe. In vielen Kommunen werden (neue) Steuerungsgruppen eingerichtet, in denen die verantwortlichen Leitungskräfte, die Jugendhil-

Im Jahr 2009 hat der LVR-Landesjugendhilfeausschuss Rheinland eine jugendpolitische Agenda zur Kinderarmut beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die Koordinationsstelle »Kinderarmut« im LVR-Landesjugendamt Rheinland einzurichten. Das Ziel ist es, Initiativen der Jugendämter im Rheinland zur Vermeidung von Kinderarmut zu unterstützen und dazu beizutragen, die Teilhabechancen von jungen Menschen nachhaltig zu verbessern. Hierzu wurde 2011 das Förderprogramm »Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut« ins Leben gerufen. Konzept und Angebote der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut basieren auf den Ergebnissen der LVR-Modellprojekte »MoKi – Monheim für Kinder«, »NeFF – Netzwerk frühe Förderung« sowie des LVR-Pilotprogramms »Kommunale Netzwerke zur Vermeidung der Folgen von Kinderarmut«.

www.kinderarmut.lvr.de

feplanung, die Netzwerkkoordination und Vertretungen freier Träger mit einem entsprechenden Mandat mitarbeiten und strategisch relevante Entscheidungen zur Gestaltung der Präventionskette treffen.

- Politik ist in der Gesamtverantwortung. Die Jugendhilfeausschüsse in den 39 Kommunen sind in der Regel gut informiert; politische Beschlüsse zu integrierten kommunalen Handlungskonzepten auf der Basis eines gemeinsamen Leitbildes sind allerdings noch nicht überall erfolgt. Langfristig muss es darum gehen, auf Beschlüsse des Rates hinzuwirken, da nur dann der Netzwerkgedanke ämterübergreifend nachhaltig verankert werden kann.
- Die befragten Jugendämter nennen die prozessbegleitende Unterstützung durch die LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut als eine Gelingensbedingung für ihre erfolgreiche Koordination und Netzwerkarbeit.

ÜBERÖRTLICHE VERNETZUNG

Ein wichtiger Aufgabenbereich ist die überörtliche Vernetzung mit anderen Präventionsprogrammen. So ist das LVR-Förderprogramm konzeptionell eng mit dem Modellvorhaben der Landesregierung »Kein Kind zurücklassen! Kommunen in NRW beugen vor« (KEKIZ) abgestimmt, an dem seit März 2012 insgesamt 18 Kommunen teilnehmen (www.keinkindzuruecklassen.de). Vorgesehen ist, dass KEKIZ ab 2016 für alle Kommunen in NRW geöffnet wird.

Seit 2013 werden die Netzwerke Frühe Hilfen in der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes flächendeckend ausgebaut. Auch hier findet eine enge Abstimmung mit der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen beim Jugendministerium NRW statt, um die Akteure vor Ort dabei zu unterstützen, die Frühen Hilfen als erstes Glied der Präventionskette bedarfsgerecht auszubauen.

Im gemeinsamen Konsultationsgespräch mit den Verantwortlichen dieser Programme sowie mit Vertretungen des Programms »Gesundheitliche Chancengleichheit« der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen, des LWL-Landesjugendamtes Westfalen und des Landeszentrums für Gesundheit wurde 2015 das Positionspapier »Integrierte Gesamtkonzepte kommunaler Prävention« beraten und dann verabschiedet. – Das Positionspapier steht als kostenloser Download unter www.kinderarmut.lvr.de zur Verfügung. Es soll zum Ausdruck bringen, dass alle Programme gleichermaßen zur Gestaltung von kommunalen Präventionsketten beitragen wollen. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass sich Parallelstrukturen entwickeln – eine Herausforderung für die Akteure vor Ort in den Kommunen, aber auch auf der überörtlichen Ebene.

Der LVR-Landesjugendhilfeausschuss Rheinland hat 2015 den Auftrag an die LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut erneuert, den Auf- und Ausbau von Netzwerken zur Vermeidung der Folgen von Kinderarmut fortzusetzen. Dieses Mandat stellt sicher, dass die 39 Programmkommunen nach dem Auslaufen der finanziellen Förderung weiter durch Beratung, Fortbildung und Vernetzung unterstützt werden. Die gewonnenen Erkenntnisse stehen zudem allen anderen 57 Kommunen im Rheinland zur Verfügung.

Um die Erfahrungen und Erkenntnisse aus der fachlichen und wissenschaftlichen Begleitung der 39 Kommunen einer breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, werden diese für eine Arbeitshilfe aufbereitet, die Mitte 2016 erscheinen soll.

WOLLT IHR MEINE FAMILIE WERDEN?

In diesem Artikel stellen wir Ihnen unsere bewährte Kooperation und den neuen Flyer zur Erziehungsstellenarbeit der Kommunen im Raum Aachen vor. Die kommunale Erziehungsstellenberatung existiert seit 20 Jahren und ist ein fester Bestandteil im Aufgabenkatalog unserer Jugendämter. Wollt Ihr meine Familie werden?, lautet die Überschrift des neuen Flyers der Jugendämter in Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath und der StädteRegion Aachen.

Vor fast 20 Jahren entschlossen sich diese Jugendämter im Pflegekinderdienst eigene Erziehungsstellenarbeit für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder einzurichten.

Um sich besser zu vernetzen und Kinder passgenauer zu vermitteln, schlossen die Jugendämter eine Kooperationsvereinbarung, mit dem Ziel, vergleichbare Angebote und Leistungen vorzuhalten und um Seminare und Veranstaltungen effizient gemeinsam durchzuführen.

GEMEINSAM LERNEN, SICH AUSTAUSCHEN UND ZEIT VERBRINGEN

Von den Erziehungsstellenberaterinnen gemeinsam werden nach individuellen Vorgesprächen die intensiven Vorbereitungsseminare mit den neuen Interessenten durchgeführt. Die Seminare werden zudem von weiteren externen Fachkräften und Psychologinnen bereichert. Für die Erziehungsstellen organisieren die Mitarbeiterinnen jährlich Wochenendveranstaltungen für die ganze Familie oder auch nur mit den Kindern und Jugendlichen. Inhaltlich werden hier Themen wie Biografiearbeit oder Traumafolgestörungen bearbeitet. Es bleibt aber immer genügend Zeit zum Austausch, zur Entspannung und für freie Zeit miteinander.

Regelmäßige Fortbildungsangebote sind ebenfalls im jährlichen Veranstaltungskalender enthalten. Die Teilnehmerwünsche und die pädagogischen Bedarfe der Kinder bestimmen dabei die Referentenauswahl. Tagesausflüge mit den Kindern und/oder den Familien werden von den Erziehungsstellenberaterinnen zur Vernetzung untereinander und als gemeinsames Erlebnis angeboten.

Diese Netzwerkarbeit wird zudem beim angeleiteten monatlichen Elternkreis gepflegt. Hier können die erfreulichen und auch die belastenden Situationen im Leben mit einem beeinträchtigten Pflegekind miteinander geteilt und Erfahrungen ausgetauscht werden.

Insgesamt gibt es immer wieder ein umfangreiches und buntes Jahresprogramm für die 64 Kinder und Jugendlichen in 42 Erziehungsstellen.

ENGE ZUSAMMENARBEIT MIT ALLEN BETEILIGTEN

Der wirtschaftliche Leistungskatalog wurde aktuell von den wirtschaftlichen Jugendhilfen überarbeitet und einzelne Leistungen, wie die finanzielle Beihilfe bei der Einschulung, wurden



erhöht. Erziehungsstellen erhalten neben dem erhöhten Erziehungsbeitrag, einen Alterssicherungsbeitrag und monatliche externe Supervision. Über zusätzliche pädagogische, therapeutische oder materielle Bedarfe eines Kindes wird im jeweiligen Jugendamt vor Ort zeitnah entschieden.



Die Erziehungsstellenberaterinnen Sabine WELLER, Jugendamt Alsdorf, Mathilde UHR, Jugendamt Eschweiler, Ingrid BREUER, Jugendamt Herzogenrath und Carla STEINBECK, Jugendamt StädteRegion Aachen. Foto: Jutta Geese/Aachener Nachrichten

Die Erziehungsstellenarbeit in den Kommunen selber bietet eine enge Kooperation mit den Vormündern und den anderen Abteilungen, wie der Eingliederungshilfe oder dem Allgemeinen Sozialen Dienst des örtlich zuständigen Jugendamtes. Die Hilfeplanung wird von den Erziehungsstellenberaterinnen wahrgenommen, was den Vorteil hat, dass unmittelbar Entscheidungen mit allen Beteiligten getroffen werden können. Der Kreis der an der Hilfe Beteiligten – das sind oft die Erziehungsstellenmutter, der Erziehungsstellenvater, das Kind, die leiblichen Eltern und die Erziehungsstellenberaterin – ist überschaubar.

Die Erziehungsstellenberaterinnen stehen in der Regel auch mit der Herkunftsfamilie in engem Kontakt. Hier besteht eine ambivalente Situation: für die Herkunftsfamilie ist es einerseits schwierig mit dem Jugendamt, welches an der Unterbringung der Kinder/des Kindes beteiligt war, zusammen zu arbeiten, andererseits ist es aber auch hilfreich, unmittelbar Klarheit über die weitere Planung der Hilfe und deren Ziele zu erhalten. Die Ansprechpersonen sind für die Eltern überschaubar und vor Ort gut zu erreichen.

Um die bewährte Kooperation nach außen hin deutlich zu machen und um neue Interessenten für ein Leben als Erziehungsstelle zu finden, ist ein gemeinsamer Flyer entstanden.

GASTFAMILIEN, VORMUNDSCHAFTEN UND PATENSCHAFTEN FÜR JUNGE FLÜCHTLINGE

Eine qualifizierte professionelle Begleitung von Gastfamilien wird von allen Experten und Expertinnen als entscheidend für ein Gelingen der Hilfeform »unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Gastfamilien« hervorgehoben. Wie diese konkret ausgestaltet werden kann, darüber soll ein zweijähriges Projekt des Kompetenz-Zentrums Pflegekinder e.V. Aufschluss bringen.

BUNDESWEITE BESTANDSAUFNAHME

Von September bis Dezember 2015 führte das Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V. im Auftrag und in enger Abstimmung mit dem BMFSFJ ein Pilotprojekt zum Thema Gastfamilien für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durch. Ziel war zunächst, sich einen Überblick über bundesweite Trends und Entwicklungen zu verschaffen und daran mitzuwirken, die Arbeit mit Gastfamilien für jugendliche Flüchtlinge in den Pflegekinderdiensten zu verankern und zu qualifizieren. Das Projekt umfasste folgende Bausteine:

- Bundesweites Erfassen der bereits vorhandenen konzeptionellen Ansätze, entwickelten und eingesetzten Materialien sowie praktischen Erfahrungen.
- Zusammenführen von richtungsweisenden Ansätzen und aufbereiten der Grundlagen zur Durchführung einer Expertenrunde.
- Entwicklung eines Fortbildungsmoduls für die Fachkräfte der Pflegekinderhilfe.
- Entwicklung von Eckpfeilern eines Curriculums und erste Empfehlungen zur Akquise, Schulung und Begleitung von Gastfamilien.

Abschließend wurde eine Handreichung zur ersten Orientierung für die Praxis erarbeitet. In dieser kleinen Handreichung sind praxistaugliche Informationen und konkrete Links, die die bundesweite Recherche ergeben haben, um Empfehlungen aus der Expertenrunde ergänzt. (alle Materialien unter: www.kompetenzzentrum-pflegekinder.de)

Die bundesweite Bestandsaufnahme hat unter anderem nahegelegt, die Themen »Gastfamilien« mit den Themen »ehrenamtliche Vormundschaften« und »Patenschaften« zu verknüpfen. Also weitere Angebote, die das Spektrum der Hilfen und Unterstützung für die in ihrem Bedarf deutlich inhomogene Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge erweitern. Sie sprechen zudem eine (ebenso inhomogene) Gruppe von Menschen an, deren kleinster gemeinsamer Nenner der ist, dass sie sich für zivilgesellschaftliches Engagement aktivieren lässt. Die Ausweitung des Projektes um die genannten Bausteine erleichtert möglicherweise die Werbung und Akquise von Menschen, die sich für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge interessieren, aber über unterschiedliche zeitliche und persönliche Ressourcen verfügen. Gleichzeitig ist es notwendig, die drei Bereiche inhaltlich sorgfältig zu beschreiben, sie voneinander abzugrenzen und die Rollen und Aufgaben, die damit verbunden sind, klar zu definieren. Damit soll einer Absenkung von Standards vorgebeugt und bereits im Ansatz entgegengewirkt werden.



Alexandra SZYLOWICKI
Kompetenzzentrum Pflege-
kinder e.V.
Tel 040 5009497
alexandra.szylowicki@kompetenzzentrum-pflegekinder.de

IN MODELLEN QUALITÄT ENTWICKELN

Das Folgeprojekt ist bis Ende 2017 geplant und wird in Kooperation mit der Diakonie Deutschland durchgeführt. An mehreren Standorten sollen Modellregionen identifiziert werden, in denen ein Rahmenkonzept an die regionalen Gegebenheiten der Modellstandorte on-the-job so angepasst wird, dass es die kommunalen Besonderheiten berücksichtigt, im Kern aber erkennbar und standardisiert bleibt. Ausgewählt werden die Standorte nach Kriterien wie Stadtstaat/Flächenstaat, Ost/West, ländlich/städtisch. Das Rahmenkonzept soll sich explizit auch auf Patenschaften und ehrenamtliche Vormünder beziehen, diese Bereiche vernetzen und miteinander verknüpfen, sie aber auch deutlich inhaltlich profilieren und voneinander abgrenzen.



Gastfamilien, die unbegleitete geflüchtete Jugendliche aufnehmen, müssen von Experten professionell unterstützt werden

Die Implementierung vor Ort wird laufend ausgewertet und an den Prozess angepasst, so dass die gewonnenen Erkenntnisse wiederum auf andere Kommunen und Städte übertragbar werden. Zu Beginn findet eine gemeinsame Schulung aller teilnehmenden Fachkräfte der Modellregionen statt. Sie stellt das gemeinsame Fundament dar und dient neben dem Austausch unter den Teilnehmenden der Etablierung gemeinsamer Standards.

Das Folgeprojekt berücksichtigt erste Erfahrungen der Pilotphase und integriert sie in den Katalog der Projektbausteine. An allen Modellstandorten werden Regionalkonferenzen eingerichtet und Vernetzungsstrukturen aufgebaut. In der etwa eineinhalbjährigen Durchführungsphase wird die Umsetzung des Konzeptes in seinen drei Bausteinen mit möglicherweise auftretenden Hindernissen und Herausforderungen der Praxis vor Ort intensiv begleitet und reflektiert. Zudem sollen Qualitätsstandards entwickelt und umgesetzt werden. Ziel ist, das Modell »Gastfamilien für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge« mit seinen Schnittstellen zu Patenschaften und Vormundschaften zu beschreiben, zu funktionablen Facetten der Angebotspalette der involvierten kommunalen und freien Träger zu festigen und über die Modellphase hinaus zu verstetigen.

Im Rahmen der Vernetzung und Kooperation und durch Anregung der beteiligten Träger sollen alle Möglichkeiten genutzt werden, Öffentlichkeit und Interesse für das Projekt und sein Anliegen herzustellen. Das während der Pilotphase entwickelte Schulungscurriculum für Gastfamilien wird um die Bereiche ehrenamtliche Vormundschaften und Patenschaften erweitert. Das Curriculum wird jeweils regional erprobt, inhaltlich angepasst und fortgeschrieben. Nach dem ersten Jahr und zum Ende der Modellzeit ist jeweils ein Fachtag geplant, der die Fachöffentlichkeit informiert und zur Reflexion und zur Weiterarbeit mit den Erfahrungen des Modells anregen soll. Abschließend ist die Anleitung zu einer internen Evaluation an den Modellstandorten geplant. Damit soll der Prozess der Implementierung ausgewertet und die Ergebnisse nachhaltig gesichert werden.

DAS ERWARTETE ERGEBNIS

Die Erfahrungen, die während der Projektlaufzeit gemacht werden, sollen Aufschlüsse und Orientierung in Bezug auf die konkrete auswählende und beratende Arbeit mit Gast- und Patenfamilien für die Bedarfslagen jugendlicher Flüchtlinge geben, zum Beispiel Eignungsfeststellung, Vermittlungsverfahren, Biografiearbeit, Unterstützung in asylrechtlichen Fragen, traumatherapeutische und interkulturelle Grundkenntnisse. Zudem sollen Methoden für übergreifende Aufgaben entwickelt werden, wie Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Qualitäts- und Organisationsentwicklung, Kooperation mit politischen Gremien und migrantischen Communities. Es geht weiterhin darum herauszufinden, wie selbstreflexives Handeln und interkulturelle Sensibilität bei den Fachkräften gefördert und herausgebildet werden. Schließlich sollen Standards eines begründbaren Curriculums »Gastfamilien, Vormundschaften und Patenschaften: Angebote für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge« erarbeitet und umgesetzt werden.

Mit dem beschriebenen Maßnahmenpaket sollte es im Projektzeitraum in den Modellregionen gelingen, die Anzahl an Vermittlungen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Gastfamilien und das Interesse an ehrenamtlichen Vormundschaften und Patenschaften nicht nur zu qualifizieren, sondern leicht zu erhöhen. Perspektivisch kann man annehmen, dass Angebote in und durch Einzelpersonen oder Familien für rund 10 bis 15 Prozent der jugendlichen Flüchtlinge in Frage kommen könnten.

Eine erste Zwischenbilanz wird Ende 2016/Anfang 2017 anlässlich eines Fachtages gezogen. Zum Ende der Projektlaufzeit werden die aufbereiteten Ergebnisse bundesweit zugänglich gemacht.

*Info@kompetenzzentrum-
pflegekinder.de*

*www.kompetenzzentrum-
pflegekinder.de*



PUBLIKATIONEN



Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden 2015
5. Auflage
ISBN 978-3-8487-1084-3
987 Seiten
98,- EUR

AUFENTHALTS-, ASYL- UND FLÜCHTLINGSRECHT **REINHARD MARX**

Die fünfte Auflage des Handbuchs enthält zahlreiche Neuregelungen im Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht. Dazu gehört beispielsweise die Neukonzipierung des Bleiberechts für Jugendliche und Heranwachsende sowie die Einführung eines Bleiberechts für nachhaltig integrierte Personen, die Reform des Ausweisungsrechts im Hinblick auf Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), die grundlegende Umgestaltung der Befristungsverfahren im Hinblick auf Einreise- und Aufenthaltsverbote sowie die Einführung neuer Haftgründe hinsichtlich der Abschiebungshaft.

Das Handbuch besticht durch eine präzise Behandlung aller in Betracht kommenden Rechtsprobleme, auch bislang richterlich noch nicht geklärter Fragen. Diese werden verständlich und mit Blick auf die Verfahrensabläufe erläutert.

Die 5. Auflage wurde vollständig überarbeitet und, insbesondere im Bereich der humanitären Zuwanderung, des Flüchtlingsrechts und der Arbeitsmigration, neu konzipiert. Praktische Empfehlungen zu Beginn eines jeden Abschnitts sprechen auch Berater in der Migrationsberatung an, zeigen die für sie praktischen Probleme auf, verweisen jeweils auf die juristischen Ausführungen zur Vertiefung und geben Hinweise, wann zu welchen Fragen anwaltlicher Rat gesucht werden sollte.



Sie können die Broschüre
kostenlos herunterladen
unter: www.bmfsfj.de ›
Service › Publikationen

DIE RECHTE DER KINDER. VON LOGO! EINFACH ERKLÄRT

Gemeinsam mit dem ZDF hat das Bundesjugendministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Broschüre »Die Rechte der Kinder. Von logo! Einfach erklärt« herausgegeben.

Mit der bunt gestalteten Broschüre soll Kindern auf 108 Seiten veranschaulicht werden, was Kinderrechte sind und in welchen Situationen sie eine Rolle spielen. Das geschieht in gut verständlicher Sprache, mit vielen kleinen Geschichten, Beispielen und Bildern. Nach einer Einleitung werden das Recht auf Fürsorge, private und öffentliche Rechte und der Schutz vor Ausbeutung und Gewalt anschaulich dargestellt. Im Schnellmerker sind die wichtigsten Kinderrechte noch einmal zusammengefasst. Zum Abschluss des Heftes sind die Übereinkommen über die Rechte des Kindes und Zusatzprotokolle abgedruckt.

AUSLÄNDERRECHT**RAINER HOFMANN (HRSG.)**

Die Änderungen durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (AsylVfBeschlG) durchziehen wichtige Bereiche des Ausländerrechts. Parallel kam das Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum Abschluss.

Die vorliegende Kommentierung zum Ausländerrecht berücksichtigt in der Neuauflage auch diese Änderungen. Der Nutzer wird bei allen reformbetroffenen Vorschriften redaktionell auf den neuen Gesetzestext aufmerksam gemacht. Eine ausführliche Einführung zu den Neueregulungen sowie zahlreiche Hinweise an Ort und Stelle der Kommentierung ermöglichen ihm den wichtigen ersten Zugang zu allen Neueregulungen.

Die Neuauflage bietet ein Zusammenspiel mit den Kommentierungen zu allen zuvor verabschiedeten Reformgesetzen. Der in der 1. Auflage als Handkommentar erschienene Band umfasst damit aktuell und im Detail alle Bereiche des Ausländerrechts. Ein ausgewiesener Schwerpunkt liegt dabei, neben den Reformen, auf der Rechtsprechung des EuGH zum Unions- und Assoziationsrecht und des BGH zur Abschiebungshaft.



Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden 2016
2. Auflage
2880 Seiten
ISBN 978-3-8329-5871-8
165,- EUR

FLÜCHTLINGSKINDER UND JUGENDLICHE FLÜCHTLINGE IN SCHULEN, KINDERGÄRTEN UND FREIZEITEINRICHTUNGEN**UNFALLKASSE NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.)**

Flüchtlingskinder in Nordrhein-Westfalen sollen möglichst schnell in das Schul- und Kindertagesystem integriert werden. Die Bereitschaft der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals, die Kinder und Jugendlichen dabei zu unterstützen, ist groß. Groß ist aber auch bei vielen die Unsicherheit, wie sie diesen Kindern begegnen sollen.

Die von der Unfallkasse NRW publizierte Broschüre gibt Informationen über die Auswirkungen von Trauma, Trauer und dem Leben in einer fremden Kultur. Sie soll dem pädagogischen Personal helfen, die Kinder und Jugendlichen besser zu verstehen. Zudem bietet der 40-seitige Ratgeber der Autorin Hanne Shah (Zentrum für Trauma- und Konfliktmanagement) praktische und lebensnahe Handlungsempfehlungen, die Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher in der täglichen Arbeit unterstützen. So wird aus der einfach geschriebenen und übersichtlich strukturierten Broschüre eine Lektüre für alle pädagogischen Fachkräfte in NRW.

Schulen und Kindertageseinrichtungen in NRW sowie andere Mitgliedsunternehmen der Unfallkasse NRW, die Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge betreuen, können die Broschüre kostenlos bestellen: medienversand@unfallkasse-nrw.de.



Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (Hrsg.)
September 2015
Bestellnummer S79

VERANSTALTUNGEN

DIE AKTUELLEN TERMINE FÜR DAS ZWEITE QUARTAL 2016

Informationen zur Anmeldung erhalten Sie bei den Kolleginnen der Zentralen Fortbildungsstelle unter 0221 809-4016 oder -4017 sowie via E-Mail an fobi-jugend@lvr.de und per Fax unter 0221 809-4066.

Aktuelle Informationen, eine nähere Beschreibung der Veranstaltungsinhalte sowie Ansprechpersonen für eventuelle Nachfragen finden Sie auf den Internetseiten des Landesjugendamtes www.jugend.lvr.de.

Sie möchten diese Übersicht gerne in Form eines Newsletters direkt in Ihr E-Mail-Postfach bekommen? Dann abonnieren Sie einfach unseren Newsletter »Fortbildungen Jugend«. Und so geht's: www.lvr.de > Mailabo (rechte Seite) anklicken > E-Mailadresse eintragen und Newsletter »Fortbildungen Jugend« auswählen > absenden > Fertig!

APRIL

1.4.	Die (offene) Ganztagsschule auf dem Weg zu einem inklusiven Bildungsort: Fachdialog für Jugendamtsleiterinnen und [...] Köln, Zentralverwaltung des LVR
6.4.	Forum für Fachkräfte in der Familiären Bereitschaftsbetreuung (FBB) Köln, Zentralverwaltung des LVR
6. bis 7.4.	Resilienz-Training für Fachberatungen mit Führungsverantwortung und Leitungskräfte von Kindertageseinrichtungen Bonn, Gustav-Stresemann-Institut
6. bis 7.4.	Alternative Handlungsstrategien: Reflexion des eigenen Verhaltens in der Arbeit und Erarbeitung alternativer Interventionsmethoden Hennef, Sportschule Hennef
7.4.	Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder in Kindertageseinrichtungen: Grundlagen für die Konzeptionsentwicklung Köln, Zentralverwaltung des LVR
7.4.	PRAXISFORUM : Ehrenamtliche Vormünder, Pfleger, ... eine ungenutzte Ressource Köln, Zentralverwaltung des LVR
12.4.	Arbeitstagung für Fachberaterinnen und Fachberater von Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft Köln, Zentralverwaltung des LVR
12.4.	Präsentation der Abschlussarbeiten OGS 9 Köln, Zentralverwaltung des LVR
12.4.	Einführung in BaSiK : Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen Köln, Zentralverwaltung des LVR
13.4.	Wahrnehmendes Beobachten Köln, Zentralverwaltung des LVR
13.4.	Offen für alle? Wie kann die offene Kinder- und Jugendarbeit (welche Mädchen* erreichen? Köln, Zentralverwaltung des LVR
19.4.	Forum Jugendhilfeplanung der Großstädte in NRW Wuppertal
20.4.	Landesjugendamt aktuell: Konferenz der Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen der Erziehungshilfe Zentralverwaltung des LVR

22.4.	Kindertagesbetreuung im Rheinland: Fachinformationstage für kommunale Fachberatungen und Fachkräfte [...] I Köln, Zentralverwaltung des LVR
26.4.	Unbegleitete minderjährige Ausländer: Verteilung, Ausländerrecht und Familienzusammenführung Köln, Zentralverwaltung des LVR
27.4.	Bildungslandschaften und Bildungsnetzwerke (mit)steuern und gestalten Köln, Zentralverwaltung des LVR

MAI

4.5.	Erfolgreich starten! Informationsveranstaltung für neue Träger von Tageseinrichtungen für Kinder Köln, Zentralverwaltung des LVR
9.5.	Kindertagesbetreuung im Rheinland: Fachinformationstage für kommunale Fachberatungen und Fachkräfte [...] II Köln, Zentralverwaltung des LVR
10. bis 11.5.	Umgang mit Widerstand in der Arbeit mit Adoptivbewerbern Bonn, Gustav-Stresemann-Institut
18. bis 20.5.	Klausurtage für Jugendamtsmitarbeiter/innen im Bereich der Hilfen zur Erziehung (HzE) Hennef, Sportschule Hennef
18.5.	Trauma und Resilienz: Flüchtlingskinder in der Kindertagesbetreuung Köln, Zentralverwaltung des LVR
19.5.	Fachberatung für Kindertagespflege. Fortbildungsreihe. Modul 2: Eignungsprüfung Köln, Zentralverwaltung des LVR
19.5.	Forum für ASD-Leitungen Köln, Zentralverwaltung des LVR
24.5.	Konzepte zur Mehrsprachigkeit in Kindertageseinrichtungen Köln, Zentralverwaltung des LVR

JUNI

3. bis 4.6.	Zertifikatskurs Inklusion im Elementarbereich: Eine Herausforderung für Pädagogen der frühen Kindheit (Staffel 4) Köln, Zentralverwaltung des LVR
7. bis 9.6.	Verhandeln mit Kindern und Jugendlichen Hennef, Sportschule Hennef
9.6.	Strategien zur Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams Köln, Zentralverwaltung des LVR
14.6.	Sommertagung der Leiterinnen und Leiter von Jugendämtern im Rheinland Köln, Zentralverwaltung des LVR

15.6.	Finanzielle Grundlagen und aktuelle Rechtsfragen in der Kindertagespflege Köln, Zentralverwaltung des LVR
15. bis 16.6.	Update KITA-Fachberatung : Eine Weiterbildungsreihe für KITA-Fachberaterinnen und Fachberater aus Nordrhein-Westfalen Düsseldorf, Jugendherberge/Münster, Luidgerhaus
17.6.	Fachtagung zum 2. Tag der Kita-Verpflegung in NRW Konzepte für die Praxis – So gelingt gute Kita-Verpflegung! Köln, Zentralverwaltung des LVR
21.6.	§ 35a SGB VIII - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche: Grundlagenseminar II Köln, Zentralverwaltung des LVR
23. bis 24.6.	Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen Köln, Zentralverwaltung des LVR
28. bis 29.6.	Befragungen und Erhebungen in der Jugendhilfeplanung Mülheim/Ruhr, Die Wolfburg

3. NRW VORMUNDSCHAFTSTAG: VORMUNDSCHAFT KOMM!



4. BIS 6. JULI 2016, KÖLN, ZENTRALVERWALTUNG DES LVR

EINE KOOPERATIONSVERANSTALTUNG DER LANDESJUGENDÄMTER RHEINLAND
UND WESTFALEN

Ausführliche Informationen und Anmeldung (bis zum 6. Juni 2016) im Online-Katalog des LVR-Landesjugendamtes Rheinland unter www.jugend.lvr.de > Fortbildungen > Online-Katalog > Wirtschaftliche Jugendhilfe, Beistandschaft, Vormundschaft > 04.-06.07.2016.

IMPRESSUM

Herausgeber: Landschaftsverband Rheinland (LVR)
LVR-Landesjugendamt Rheinland, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln
www.lvr.de

Verantwortlich: Lorenz BAHR-HEDEMANN, LVR-Dezernent Jugend
Redaktion: Regine TINTNER (rt) (verantwortlich), Tel 0221 809-4024,
regine.tintner@lvr.de; Sandra Rostock (sr), Tel 0221 809-4018,
sandra.rostock@lvr.de

Texte, Manuskripte an: LVR-Landesjugendamt Rheinland, Jugendhilfe-Report, Regine Tintner, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, regine.tintner@lvr.de

Titel/Gestaltung: Thomas NOWAKOWSKI, LVR-Landesjugendamt Rheinland

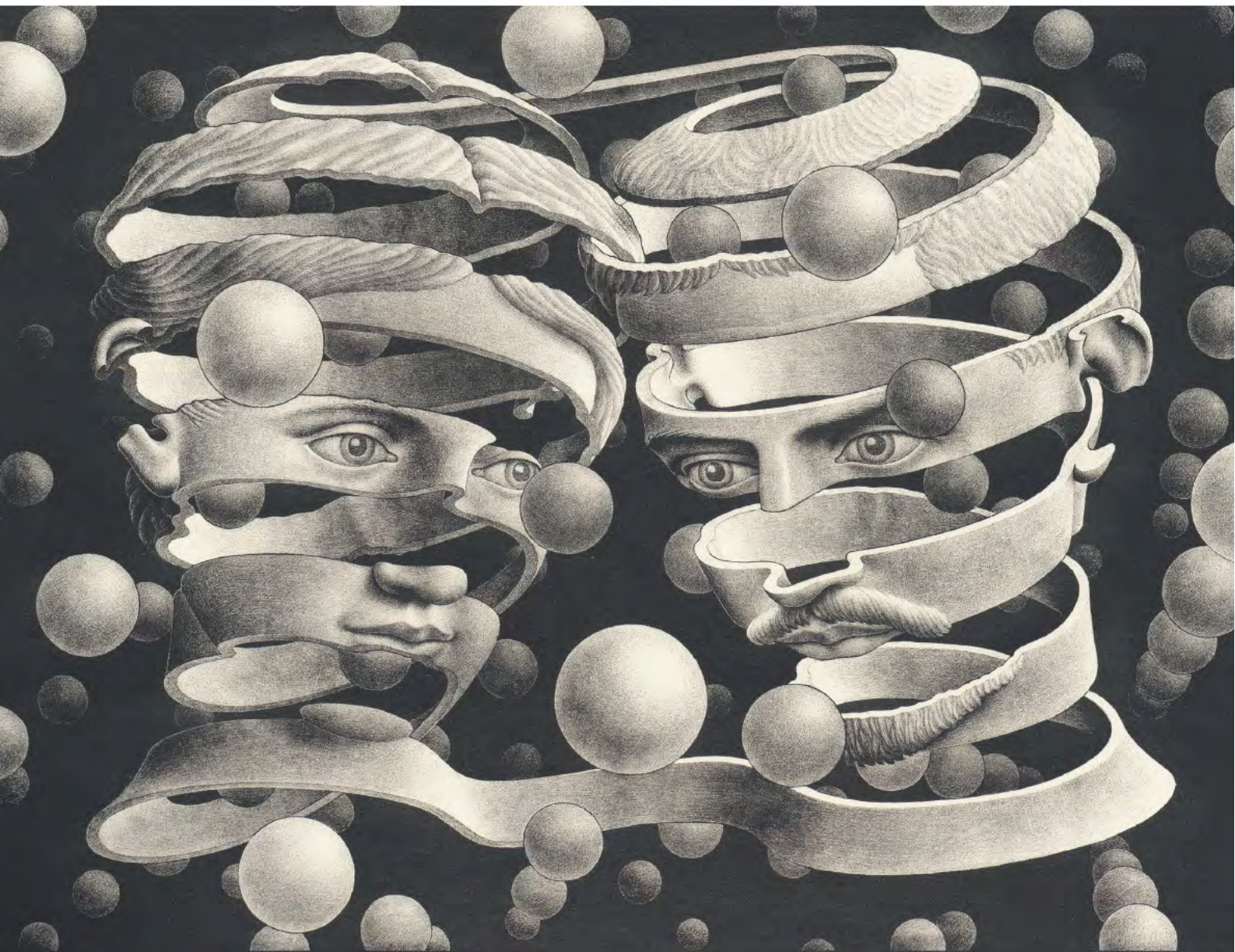
Druck/Verarbeitung: Asterion Germany GmbH, Viernheim

Erscheinungsweise: 4 x jährlich, kostenlos

Auflage: 6 500 Stück

Im Internet: www.jugend-lvr.de > Aktuelles und Service > Zeitschriften

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Bei unverlangt eingesandten Manuskripten besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Außerdem behalten wir uns Kürzungen der eingesandten Beiträge vor. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.



M.C. ESCHER

21.2.-
22.5.2016

M.C. Escher: Band ohne Ende (Detail), 1953, Collection Gemeentemuseum Den Haag
© 2015 The M.C. Escher Company - The Netherlands. All rights reserved. www.mcescher.com
BUER0211.DE

Gefördert durch

Kreissparkasse
Köln

Stadt Brühl
Der Bürgermeister

In Zusammenarbeit mit

GEMEENTE
MUSEUM
DEN HAAG

Tickets inkl. VRS-Fahrausweis über

kölnTicket.de
Tickethotline: 02 21-28 01

bonnticket.de
Tickethotline: 02 28-90 20 10

www.maxernstmuseum.lvr.de

LVR
Qualität für Menschen



LVR-Industriemuseum
TEXTILFABRIK CROMFORD

DIE MACHT DER MODE

25.10.
2015

30.10.
2016



**ZWISCHEN KAISERREICH,
WELTKRIEG UND REPUBLIK**

LVR-Industriemuseum | Textilfabrik Cromford
Cromforder Allee 24 | 40878 Ratingen
WWW.DIEMACHTDERMODE.LVR.DE

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LVR 
Qualität für Menschen